SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1326
25. 01. 82

Bericht

des Landesbeauftragten für den Datenschutz beim Innenminister des Landes Schleswig-Holstein

Vierter Tätigkeitsbericht

In der Anlage übersende ich gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung vom 1. Juni 1978 den Vierten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz beim Innenminister des Landes Schleswig-Holstein

Becker

Die Landtagsdrucksachen sind fortlaufend und einzeln beim Verlag Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 2300 Kiel 1, Fernruf 04 31 / 6 20 95, zu beziehen.

Vierter Tätigkeitsbericht

des Landesbeauftragten für den Datenschutz
beim Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein

nach § 19 Absatz 3 des Gesetzes
zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten
bei der Datenverarbeitung
vom 1. Juni 1978

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Es gibt nur einen Datenschutz!**	5
2.	**Parlamentarische Behandlung des dritten Tätigkeitsberichts**	7
3.	**Erfüllen die Tätigkeitsberichte den Erwartungshorizont?**	7
4.	**Grundsatz- und Einzelfragen des Datenschutzrechts**	9
4.1	Allgemeine und innere Verwaltung	9
4.1.1	Einwohnermeldewesen	9
4.1.1.1	Die rechtliche Situation im Berichtsjahr	9
4.1.1.2	Mitwirkung bei der Konzeption des neuen Melderechts	9
4.1.1.3	Melderechtliche Einzelfälle	10
4.1.1.4	Übermittlung von Meldedaten an Adreßbuchverlage	11
4.1.2	Personenstandswesen	11
4.1.2.1	Der Bürger hat „Rede und Antwort zu stehen"	11
4.1.2.2	Standesamtsnachrichten in der Presse	12
4.1.2.3	Erste Erfolge	12
4.1.3	Kommunalverfassungsrecht und Datenschutz	12
4.1.4	Archive – ein ewiges Gedächtnis?	13
4.1.5	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	14
4.1.5.1	Gegenwärtiger Stand der Diskussion über polizeiliche Informationssysteme	14
4.1.5.2	Neufassung der Richtlinien für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (KpS-Richtlinien)	15
4.1.5.3	Entwurf von Richtlinien für erkennungsdienstliche Maßnahmen	16
4.1.5.4	Konzept für den Aufbau und die Führung des Kriminalaktennachweises	17
4.1.5.5	Einsatz von Spurendokumentationssystemen	17
4.1.5.6	Eingaben und Einzelfragen zur Datenverarbeitung im Polizeibereich	17

		Seite
4.1.5.7	Datenschutz bei der Verfassungsschutzbehörde	22
4.1.6	Bau- und Vermessungswesen	23
4.1.6.1	Der Mietspiegel – ein hoch sensibler Datenbestand	23
4.1.6.2	Bewerberkarteien bei Grundstücksveräußerungen	24
4.1.6.3	Öffentliche Vergabe von Baugrundstücken	24
4.1.7	Verarbeitung von Personaldaten	25
4.2	Justiz	26
4.2.1	Auskunft über Eintragungen im Schuldnerverzeichnis	26
4.2.2	Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)	26
4.2.3	Zentrale Register der Staatsanwaltschaften	27
4.2.4	„Sprechende" Aktenzeichen auf Briefumschlägen	28
4.3	Steuerverwaltung	29
4.4	Wirtschaft und Verkehr	30
4.5	Sozial- und Gesundheitswesen	30
4.5.1	Neuregelung des Sozialdatenschutzes	30
4.5.1.1	Mitarbeiter durch das Sozialgeheimnis überfordert?	30
4.5.1.2	Bestellung eines Datenschutzbeauftragten	31
4.5.1.3	Sozialdaten für Forschung oder Planung	31
4.5.1.4	Verpflichtung auf das Datengeheimnis	32
4.5.1.5	Datenschutzregister	32
4.5.1.6	Verwaltungsvorschriften	32
4.5.2	Was ein Krankenhauspatient unterschreiben muß!	33
4.5.2.1	„Blanko-Einwilligung" des Patienten	33
4.5.2.2	Einwilligung in die Übermittlung des sog. Suchtberichts	33
4.6	Kultusbereich	34
4.6.1	Verhindert Datenschutz wissenschaftliche Forschung?	34
4.6.2	Dissertation über das Schicksal von Juden im Dritten Reich in einer schleswig-holsteinischen Stadt	35
4.6.3	Kirchlicher Bereich	35
4.6.3.1	Geltungsbereich der Datenschutzgesetze	35
4.6.3.2	Kirchlicher Suchdienst	36
5.	**Das Landesdatenschutzregister – ein „Datenfriedhof"?**	36
6.	**Prüfungen**	37
6.1	Anzahl und Umfang der Prüfungen	37
6.2	Prüfungsschwerpunkte	37
6.2.1	Datenschutz im kommunalen Bereich	37
6.2.1.1	Technische und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines eigenen Datenverarbeitungssystems	38
6.1.1.2	Einsatz von „Fremd-Programmen" – läßt sich die Behörde das Verwaltungshandeln aus der Hand nehmen?	39
6.2.1.3	Organisatorische Maßnahmen beim Einsatz von Verfahren der Datenzentrale Schleswig-Holstein	40

		Seite
6.2.1.4	Einzelfragen zur Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung	41
6.2.2	Vernichtung nicht mehr benötigter EDV-Unterlagen	43
6.2.3	Rechtliche Grenzen einer Aktion „Mitarbeiter werben Kollegen"	44
6.3	Künftige Prüfungsschwerpunkte	45
7.	**Technologiewandel und Datenschutz**	45
7.1	Die Verantwortung der Hersteller und Anbieter	46
7.2	Datenschutz und Telekommunikation	46
8.	**Novellierung der Datenschutzgesetze**	47
8.1	„Ein Federstrich des Gesetzgebers und ganze Büchereien werden zu Makulatur!"	47
8.2	Erfahrungen des Landesbeauftragten	48
8.2.1	Daten auf Mikrofilm ohne Schutz?	48
8.2.2	Kein Schutz bei der Datenerfassung?	49
8.2.3	Zweckentfremdung der Daten möglich?	49
8.2.4	Datenschutzrechtliche Behandlung der Steuerverwaltung	49
8.2.5	Zeugnisverweigerungsrecht für den Landesbeauftragten	49
8.2.6	Der Staat als Vertragspartner des Bürgers	50
8.2.7	Das Bereithalten von Daten „zum Abruf"	50
8.2.8	Vom Nutzen des Dateienregisters	50
8.3	Änderung der Grundsystematik des Datenschutzrechts?	51
9.	**Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Datenschutzes**	51
10.	**Öffentlichkeitsarbeit**	51
10.1	Bürgerbrief	52
10.2	Pressekonferenzen	52
10.3	Vortrags-, Seminar- und Informationsveranstaltungen	52
	Sachregister zu dem Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz	53

1. Es gibt nur einen Datenschutz!

Das Stichwort vom „maßvollen Datenschutz" ist gefallen. Immer häufiger erklären Vertreter der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein ihre Bereitschaft, „in angemessener Weise" den Datenschutz bejahen zu wollen. Wird hier eine verstärkte Hinwendung zum Datenschutz erkennbar? Es ist leider nicht auszuschließen, daß die Verwendung der Begriffe „maßvoll" oder auch „angemessen" entgegen ihrem Wortsinn eher eine Entfernung vom Datenschutzgedanken anzeigt. Denn oft ist in den Diskussionen schnell deutlich geworden, daß „maßvoller Datenschutz" als der Datenschutz verstanden wird, der den vermeintlich überwiegenden Belangen der Verwaltung den Vorrang einräumt.

Einen solchen „Alibi-Datenschutz" vermag der Landesbeauftragte nicht zu akzeptieren. Er ist daher der Frage nachgegangen, warum eigentlich versucht wird, den Forderungen des Gesetzes auszuweichen. Er sieht mehrere Ursachen für eine solche mangelnde Akzeptanz des gesetzgeberischen Willens in der öffentlichen Verwaltung:

– **Unkenntnis über die Bedeutung des Datenschutzrechts**

Es herrscht in vielen Behörden noch immer eine große Unkenntnis über die Bedeutung, den Inhalt und das Ausmaß des Datenschutzrechts. Aus der Unkenntnis resultiert Unsicherheit im Umgang mit personenbezogenen Daten. Dabei wird verkannt, daß der Gesetzgeber auch für solche Fälle, die auf den ersten Blick nur eine „formalistische" Entscheidung zulassen (z.B. im Zusammenhang mit der Weitergabe von Jubiläumsdaten an Bürgermeister und Bürgervorsteher in kleineren Gemeinden), in der Regel genug Raum für pragmatische Lösungen gelassen hat. Es kann oft viel flexibler, als zunächst geglaubt wird, z.B. auf die sozialen Strukturen kleinerer Gebietskörperschaften abgestellt werden.

Die Unsicherheit bei der Anwendung des Datenschutzrechts führt letztendlich zur Ablehnung des Datenschutzgedankens. Dies geschieht nur allzu häufig mit dem Hinweis auf die nicht schützenswerte Minderheit: „Wer nichts zu verbergen hat, braucht auch keinen Datenschutz!" Niemand sollte jedoch so vermessen sein zu glauben, nicht selbst auch Angehöriger einer Minderheit zu sein oder werden zu können.

Dieser Unkenntnis gilt es, durch ein intensives Informations- und Beratungsprogramm entgegenzuwirken. Hier sieht der Landesbeauftragte für sich und seine Dienststelle wie bereits in den vergangenen Jahren einen Aufgabenschwerpunkt (vgl. Tz. 10.3, S. 52). Bedauerlicherweise wird nur vereinzelt von seinem Angebot Gebrauch gemacht, in den Verwaltungen z.B. Vortragsveranstaltungen für Mitarbeiter durchzuführen.

– **Das Verhalten der Computer-Hersteller**

Auch das Verhalten der Computer-Hersteller und der Software-Häuser trägt zum datenschutzrechtlichen Unwohlsein der öffentlichen Stellen bei. Auf diese Herstellerfirmen sind diejenigen Verwaltungen angewiesen, die ihre Daten im eigenen Hause mit Hilfe gekaufter oder gemieteter EDV-Anlagen und Programme verarbeiten. Zwar wird oft seitens der Hersteller

die Produktpalette als „Sorglos-Paket" gepriesen, sie ist es aber aus datenschutzrechtlicher Sicht für die Fachverwaltung nicht immer. Datenverarbeitungsverfahren, die sich über das Verantwortungsgefüge einer arbeitsteiligen Verwaltung hinwegsetzen, und Betriebssysteme, die eine Protokollierung bestimmter Zugriffe auf Datenbestände und Programme nicht gewährleisten, dürfen aus rechtlichen Gründen nicht zum Einsatz kommen.

Es wäre aber nicht fair, allein den Verwaltungen die Verpflichtung aufbürden zu wollen, diesen Zustand zu ändern. Sie sind in der Regel überfordert, die Mängel in den Systemen zu erkennen. Die Hersteller von EDV-Anlagen und die Anbieter von Programm-Paketen verfügen hingegen über das erforderliche Know-how, ihr Angebot den gesetzlichen Erfordernissen anzupassen (vgl. Tz. 7.1, S. 46).

— **Verantwortung bei Auftragsdatenverarbeitung**

Auch diejenigen Verwaltungen, die die Verarbeitung ihrer Daten nicht selbst durchführen, sondern sich hierzu fremder Rechenzentren bedienen, sind keineswegs frei von Datenschutzsorgen.

Datenschutz hat aufgrund seiner Bindung an den Dateibegriff schwerpunktmäßig etwas mit automatisierter Datenverarbeitung zu tun. Die Informationstechnologie und alles, was mit ihr zusammenhängt, ist vielen etwas Unbekanntes, Unbegreifliches und manchmal Unheimliches. Nur allzu schnell ist man daher bereit, sich der damit zusammenhängenden Probleme durch die Annahme eines entsprechenden Angebotes öffentlicher oder privater Service-Rechenzentren zu entledigen. Hiergegen ist im Prinzip auch nichts einzuwenden.

Durch die Entscheidung, Verwaltungsaufgaben im Wege einer Auftragsdatenverarbeitung zu bewältigen, treten aber oft ungewollte und unzulässige Verschiebungen der Verantwortungsbereiche ein, und dies wirkt sich nachteilig auf den Datenschutz aus. Deshalb reagieren öffentliche Stellen teilweise verärgert, wenn sie vom Landesbeauftragten daran erinnert werden, daß sie aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen nach wie vor dem Bürger gegenüber für die Realisierung von Datenschutz und Datensicherung verantwortlich bleiben. Diese Verantwortung ist unteilbar und damit auch nicht übertragbar.

Auch mit dieser Problematik sollten die Verwaltungen nicht allein gelassen werden. Die öffentlichen und privaten Service-Rechenzentren sind an dieser Stelle aufgerufen, in den Verträgen mit öffentlichen Stellen die unverzichtbaren Weisungsrechte und Mitwirkungspflichten der Adressaten des Datenschutzgesetzes zu konkretisieren (vgl. Tz. 6.2.1.1 — 6.2.1.3, S. 38 ff.).

Das rechtzeitige Analysieren der Gründe für eine sich abzeichnende mangelnde Akzeptanz des Datenschutzrechts ist kein Selbstzweck. Künftige Aufgabenschwerpunkte des Landesbeauftragten werden erkennbar. Es wird ferner deutlich, daß neben den öffentlichen Stellen auch die Herstellerfirmen und die Datenverarbeiter einen Beitrag zum Datenschutz zu leisten haben.

2. Parlamentarische Behandlung des dritten Tätigkeitsberichts

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat den dritten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten in einer Plenarsitzung und in vier Sitzungen des Innen- und Rechtsausschusses behandelt. Schwerpunkte der Beratungen im Ausschuß waren folgende Sachthemen: Verbesserung der Transparenz des Datenschutzregisters, Rechtsgrundlagen für die Rasterfahndung und beobachtende Fahndung, Aufbewahrung von erkennungsdienstlichen Unterlagen, Zugang der Polizei zu den Einwohnermeldedateien, Mitteilungen in Strafsachen, Schuldnerverzeichnisse und der Datenschutz im Archivwesen.

In den Beratungen wurde deutlich, daß der Innenminister nicht in allen Punkten des Bereichs öffentliche Sicherheit und Ordnung den Auffassungen und Forderungen des Landesbeauftragten zu folgen vermochte. Es geht dabei um die Rechtsgrundlagen für die Rasterfahndung und beobachtende Fahndung sowie für die Aussonderung und Löschung von daktyloskopischen Daten in kriminalpolizeilichen Sammlungen. Der Innenminister bekundete insoweit jedoch seine Bereitschaft, diese Themen auf Bundesebene vorzutragen und beraten zu lassen.

Erfreulicherweise gaben die Beratungen einzelnen Abgeordneten auch Anlaß, ihnen bekannte, datenschutzrelevante Einzelsachverhalte vorzutragen, denen der Landesbeauftragte im Verlaufe des Berichtsjahres nachgegangen ist. Dabei ging es um Probleme wie z.B. die Erhebung von Patientendaten bei der Aufnahme in Krankenhäuser in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft (vgl. Tz. 4.5.2, S. 33).

Der Landesbeauftragte hat die Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses auch während des Berichtsjahres über wichtige und beispielhafte Ergebnisse seiner Arbeit unterrichtet.

3. Erfüllen die Tätigkeitsberichte den Erwartungshorizont?

An die Tätigkeitsberichte des Landesbeauftragten knüpfen sich die unterschiedlichsten Erwartungen der Parlamentarier, der Verwaltung, der betroffenen Bürger und der Öffentlichkeit in Gestalt der Medien. Sie reichen von der Vorstellung, die Berichte müßten eine Fundgrube für spektakuläre Datenschutzskandale sein bis hin zur Hoffnung auf ein streitentscheidendes quasirichterliches Urteil. Diese Erwartungen kann der Landesbeauftragte im Rahmen seiner Berichte nicht alle erfüllen. Er ist zunächst einmal bestrebt, den Forderungen des Parlaments gerecht zu werden, denn das Parlament ist der gesetzlich vorgesehene Empfänger des Berichts. Die Erwartungen der Parlamentarier wurden in den bisherigen Beratungen über die Tätigkeitsberichte im Landtag und im zuständigen Ausschuß konkretisiert: Das Verhältnis des Landesbeauftragten zur Verwaltung sollte von kritischer Wachsamkeit und gebotener Distanz geprägt sein, und sein Bericht möge diese Einstellung hinreichend dokumentieren.

Diesem gesetzlichen Auftrag entsprechen Inhalt und Sprache des Berichts:

- Der Landesbeauftragte hat kraft Gesetzes nur eine mahnende und fordernde Funktion. Diese Beschränkung macht deutlich,

daß er kein „Recht" sprechen kann. Auch bei einer weniger intensiven Durchsicht seines Berichts darf beim Leser nicht der Eindruck entstehen, der Landesbeauftragte agiere als ein Organ der Rechtsprechung. Mit der Verwendung der Begriffe „richtig", „falsch", „rechtswidrig" und „unzulässig" muß er daher zurückhaltend sein.

— Von der Verwaltung als dem Objekt seiner kontrollierenden Tätigkeit kann er auf Dauer nur dann ernst genommen werden, wenn er sachlich und qualifiziert argumentiert, sich bei der Darstellung seiner eigenen Meinung einer gewissen Zurückhaltung befleißigt und ggf. auch die abweichende Meinung der Verwaltung darstellt.

— Die Abläufe des Verwaltungshandelns haben seit jeher unter dem Gebot der Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit gestanden. Das Landesdatenschutzgesetz bekräftigt und verstärkt nunmehr diese Erfordernisse für den Bereich der personenbezogenen Datenverarbeitung in Dateien. **Der Datenschutzbeauftragte wächst dadurch zwangsläufig in die Funktion eines Analytikers des Verwaltungshandelns hinein.** Das Ergebnis seiner Prüfungen ist jedoch stets als seine Rechtsmeinung anzusehen und nicht von vornherein als der Vorwurf eines Datenmißbrauchs mit „Skandalqualität".

Darüber hinaus verkennt der Landesbeauftragte aufgrund der Reflexwirkung seiner Tätigkeitsberichte keineswegs die Notwendigkeit, in vertretbarem Umfang den Erwartungen der betroffenen Verwaltungen, der Bürger und auch der Medien entgegenzukommen. Nicht zuletzt verspricht er sich hiervon einen Nutzen für ein erfolgreiches Wirken. Er ist sich allerdings bewußt, daß er sich hierdurch um der Sache willen bestimmten Zwängen aussetzt; die Grenze für eine Kompromißbereitschaft bei der inhaltlichen und sprachlichen Gestaltung seines Berichts wird daher stets die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem vordringlich zu erfüllenden Gesetzesauftrag sein.

So hat z.B. die Praxis gezeigt, daß die Verwaltung bei ihren Entscheidungen die Tätigkeitsberichte gern als „zitierfähige Kommentierung" des Landesdatenschutzgesetzes benutzt. Der Landesbeauftragte begrüßt diese Art der Verwendung seiner Berichte. Deshalb sollten Inhalt und Sprache auch diesem Aspekt Rechnung tragen. Ihm kommt es nicht so sehr darauf an, über zahlreiche, aber eindrucksvolle Einzelfälle zum Nachweis einer umfassenden und kritischen Wahrnehmung seiner Funktion zu berichten. Vielmehr ist er bestrebt, daß die dargestellten Einzelfälle als beispielhaft für eine Vielzahl ähnlich gelagerter Fälle gelten können, um damit den Verwaltungen eine brauchbare Entscheidungshilfe zu liefern.

Anders sind häufig die Erwartungen von Presse und Rundfunk; man wünscht sich griffige, beispielhafte und gelegentlich mehr sensationelle Meldungen und Enthüllungen. Der Landesbeauftragte verkennt nicht, daß die eher holzschnittartigen und allgemeinverständlichen Nachrichten wichtig sind für die Stärkung des Datenschutzbewußtseins in Bevölkerung und Verwaltung. Dennoch lassen sich diese Vorstellungen oft nicht mehr mit einer parlamentarischen Berichterstattung vereinbaren. Der Landesbeauftragte greift deshalb geeignete Themen — neben der

Darstellung in den Berichten — auch in Pressekonferenzen auf. Dort kann den Belangen der Journalisten Rechnung getragen werden.

Diese „Zwänge" prägen die Amtsführung des Landesbeauftragten und beeinflussen Inhalt und Stil seiner Berichte. Sie geben allen Beteiligten allerdings die Chance, an der Verwirklichung des Landesdatenschutzgesetzes aus eigener Überzeugung heraus mitzuwirken und sich nicht in einer ständigen Gegenposition zum Landesbeauftragten zu fühlen.

4. Grundsatz- und Einzelfragen des Datenschutzrechts

4.1 Allgemeine und innere Verwaltung

4.1.1 Einwohnermeldewesen

4.1.1.1 Die rechtliche Situation im Berichtsjahr

Die vom Bundesgesetzgeber geforderte Anpassung des Landesmelderechts an das Melderechtsrahmengesetz ist derzeit noch in keinem Bundesland vorgenommen worden. Im Berichtsjahr 1981 bestand deshalb weiterhin eine Übergangssituation. Der Persönlichkeitsschutz im Meldewesen war nach den Vorschriften der bisherigen Landesregelungen und des Landesdatenschutzgesetzes zu beurteilen. Der Landesbeauftragte war dabei bemüht, die Bestimmungen des Melderechtsrahmensgesetzes als Orientierungshilfe heranzuziehen.

4.1.1.2 Mitwirkung bei der Konzeption des neuen Melderechts

Im Berichtsjahr hat der Landesbeauftragte sich intensiv an den Beratungen der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder zur Neugestaltung des Melderechts und an den entsprechenden Vorarbeiten im Lande beteiligt. Der Konferenz lag ein Formulierungsvorschlag des Unterausschusses „EDV im Einwohnerwesen" des Arbeitskreises II der Innenministerkonferenz vor. Der Innenminister hat den Landesbeauftragten seinerseits fortlaufend über den Stand der Vorarbeiten zum Landesmeldegesetz unterrichtet und ihm Gelegenheit gegeben, seine datenschutzrechtlichen Überlegungen vorzutragen. Der Landesbeauftragte hat dabei auf die Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten hingewiesen, in der gefordert wird, bei der Novellierung des Melderechts in den Ländern an der Grundkonzeption des Melderechtsrahmengesetzes festzuhalten. Dies bedeute — auch im Sinne eines bereichsspezifischen Datenschutzes — die Schaffung eines begrenzten Einwohnermeldewesens im Gegensatz zu einem umfassenden Einwohnerinformationssystem. Von einer Darlegung seiner weiteren Vorschläge sieht er ab, weil der Regierungsentwurf zum Landesmeldegesetz im Zeitpunkt der Berichtsverfassung noch nicht vorlag.

Mit Sorge betrachtet der Datenschutzbeauftragte den Entwurf eines einheitlichen Datensatzes für das Meldewesen, der ebenfalls von dem genannten Unterausschuß erarbeitet wurde. Wie die Datenschutzbeauftragten der anderen Bundesländer, so fordert auch er, den Datensatz auf den für melderechtliche Zwecke —

Identitäts- und Wohnungsfeststellung — erforderlichen Umfang zu reduzieren und nicht zum Anlaß für eine erhebliche Ausweitung der Datenspeicherung zu nehmen. Er wird auch diese Überlegungen zu gegebener Zeit auf Landesebene einbringen.

4.1.1.3 **Melderechtliche Einzelfälle**

Aus dem Meldebereich haben den Landesbeauftragten eine Fülle von Bürgereingaben und Beratungsersuchen der Verwaltung erreicht. Ferner ist er auch Hinweisen nachgegangen, die ihm auf andere Weise bekanntgeworden sind. Er verzichtet jedoch auf eine ausführliche Darstellung der Fälle, obwohl sie in der Mehrzahl berichtenswert und beispielhaft für die Arbeit der Meldebehörden im Lande sind. Denn es ist damit zu rechen, daß das neue Landesmeldegesetz im Verlauf des Jahres in Kraft tritt. Damit wird die beschriebene rechtliche Übergangssituation beendet sein, die bisher die Grundlage für die Entscheidungen und Bewertungen des Landesbeauftragten war.

Ein Problem verdient jedoch eine besondere Erwähnung: Immer wieder haben Bürger, Bürgermeister, Gemeindevertreter und Redakteure im Berichtsjahr lebhaft Klage darüber geführt, daß der Datenschutz die Übermittlung von Jubiläumsdaten aus den Melderegistern an Zeitungen unmöglich mache oder unverhältnismäßig erschwere und daß dadurch der Kontakt und das Zusammengehörigkeitsgefühl in Gemeinden leide. Der Landesbeauftragte hat stets darauf hinweisen müssen, daß Datenschutz auch Minderheitenschutz bedeute und daß die Bürger, die in der Anonymität leben wollten, durchaus ein schützenswertes Interesse an einer Nichtveröffentlichung besäßen. Die Reaktion der Gemeinden war unterschiedlich. Einige haben die Übermittlung von Jubiläumsdaten an Zeitungen völlig eingestellt, andere die Einwilligung der Betroffenen eingeholt und einige wenige haben nach wie vor die Daten übermittelt, nachdem sie die generelle Entscheidung getroffen haben, daß durch Übermittlung der Jubiläumsdaten wegen der besonderen örtlichen Gegebenheiten keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange erkennbar sei. Letztgenannte Gemeinden hat der Landesbeauftragte darauf hingewiesen, daß er eine Beanstandung aussprechen müsse, wenn sich herausstellt, daß ein Betroffener entgegen der Vermutung der Gemeinde doch in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt sei.

In einer Gemeinde hatte sich sogar eine „Bürgerinitiative" gebildet und beim Landesbeauftragten protestiert, daß der Datenschutz die Veröffentlichung von Jubiläumsdaten verhinderte und damit den „bürgerschaftlichen Gemeinsinn" zerstöre. Der Landesbeauftragte hat über den Bürgermeister jedes Mitglied der „Bürgerinitiative" angeschrieben und sich bemüht, für seine durch die Rechtslage diktierte Position Verständnis zu finden. Dabei konnte der Landesbeauftragte darauf hinweisen, daß Presse und Rundfunk auch nach dem Melderechtsrahmengesetz eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen nur dann erhalten können, wenn der Betroffene der Auskunftserteilung nicht widersprochen hat. Nach dem Eindruck des Bürgermeisters hat dieser „Bürgerbrief" des Landesbeauftragten zwar nicht jeden Beschwerdeführer befriedigt, aber dennoch Verständnis für seine Position geweckt. Vor allem habe das Argument überzeugt, daß das Datenschutzrecht Minderheitenschutz sei. Der Landesbeauftragte hat diesen

unmittelbaren Kontakt mit dem Bürger sehr begrüßt, gerade weil es sich hier um sehr engagierte Kritik am Datenschutz gehandelt hat.

4.1.1.4 Übermittlung von Meldedaten an Adreßbuchverlage

Dieser Komplex bildete erneut einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Landesbeauftragten im Bereich „Meldewesen". Neben der üblichen Beratung mußten auch förmliche Beanstandungen ausgesprochen werden. Eine Meldebehörde hatte z.B. Daten an einen Adreßbuchverlag übermittelt, die weit über den für ein Adreßbuch notwendigen Umfang hinausgingen und die wegen der Verwendung von Grundsteuerdaten sogar einen Verstoß gegen das Steuergeheimnis bedeuteten. In anderen Fällen mußte beanstandet werden, daß Widersprüche der Bürger gegen die Veröffentlichung nicht berücksichtigt worden waren.

In Eingaben beschwerten sich Bürger auch über die sog. Straßenverzeichnisse in Adreßbüchern. Sie fühlten sich in ihren schutzwürdigen Belangen dadurch beeinträchtigt, daß durch die verwendete Sortierfolge der Meldedaten offenbart wird, welche Häuser von Alleinstehenden (z.B. von alleinstehenden Frauen) bewohnt werden, in welchen Einfamilienhäusern Unverheiratete zusammenleben und wer jeweils Haushaltungsvorstand einer Familie ist. Der Landesbeauftragte sieht diese datenschutzrechtlichen Sorgen als berechtigt an. Auf der anderen Seite wird aber Wert auf diese teilweise schon traditionellen Straßenverzeichnisse in Adreßbüchern gelegt. Ob dieses Spannungsverhältnis zwischen den schutzwürdigen Belangen des einzelnen und den berechtigten Interessen der Allgemeinheit durch das neue Melderecht gelöst werden wird, kann noch nicht übersehen werden. Der Landesbeauftragte hat daher den betreffenden Meldebehörden empfohlen, in den öffentlichen Bekanntmachungen, durch die die Bürger aufgefordert werden, ggf. einer Aufnahme ihrer Daten in das Adreßbuch zu widersprechen, auf die Art der Aufbereitung der Daten (alphabetisch, nach Straßen sortiert usw.) hinzuweisen. Andernfalls sollten in die mit den Adreßbuchverlagen geschlossenen Vereinbarungen über die Lieferung von Meldedaten entsprechende Nutzungsbeschränkungen aufgenommen werden.

4.1.2 Personenstandswesen

4.1.2.1 Der Bürger hat „Rede und Antwort zu stehen"

Tritt der Bürger dem Standesbeamten gegenüber und hat er dort seine Daten mündlich zu Protokoll zu geben, befindet er sich in einer Sondersituation. Er hat nicht die Muße — wie in der Regel beim Ausfüllen eines Formulars — sich zu informieren und zu entscheiden, ob er die jeweilige „Datenpreisgabe" aufgrund einer Soll- oder Kann-Vorschrift wahrnimmt. Daher kommt in diesem Bereich der datenschutzrechtlich vorgeschriebenen Belehrung des Betroffenen über die Grundlage und Zweckbestimmung der Datenerhebung eine besondere Bedeutung zu. Der Landesbeauftragte sah sich daher veranlaßt, datenschutzrechtliche Bedenken gegen die bundesweit verwendeten Aufgebotsniederschriften geltend zu machen. Diese Niederschriften enthalten zwar zahlreiche Hinweise auf die Dienstanweisung für Standesbeamte, jedoch

keinen einzigen auf die Rechtsgrundlage, nämlich die einschlägigen Vorschriften des Personenstandsgesetzes und der Personenstandsverordnung.

4.1.2.2 **Standesamtsnachrichten in der Presse**

Heiraten, Geburten, Sterbefälle werden von einigen Standesämtern in der regionalen Presse bekanntgegeben. Hiergegen bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn entsprechend der Dienstanweisung für Standesbeamte die Einwilligung der Eheleute, der Eltern des Kindes oder der Hinterbliebenen des Verstorbenen eingeholt wird.

Nach dem Landesdatenschutzgesetz bedarf die Einwilligungserklärung der Schriftform, und sie sollte mit hinreichender Deutlichkeit erkennen lassen, welche Daten an wen übermittelt werden.

Ferner sind die Empfänger dieser Daten (Zeitungen, Banken) darauf hinzuweisen, daß jede anderweitige, d.h., über die Einwilligungserklärung des Betroffenen hinausgehende Datennutzung nicht zulässig ist.

Ein Sonderproblem der Einwilligung stellt sich häufig bei der standesamtlichen Veröffentlichung von Geburts- und Sterbefällen. Da zwischen dem Standesamt und den Kindeseltern bzw. Hinterbliebenen in der Regel kein unmittelbarer Kontakt besteht, werden die Einwilligungserklärungen vom Krankenhaus für das Standesamt eingeholt. Das Standesamt erhält den Hinweis „Einwilligung erteilt" oder „Einwilligung nicht erteilt". Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit von Veröffentlichungen liegt gleichwohl uneingeschränkt bei der veröffentlichenden Stelle, nämlich dem Standesamt. Sie kann sich in Konfliktfällen nicht auf Fehler bei der datenerhebenden Stelle (hier dem Krankenhaus) berufen.

4.1.2.3 **Erste Erfolge**

Der Bundesminister des Innern beabsichtigt aufgrund der auch von den anderen Landesbeauftragten für den Datenschutz getragenen rechtlichen Bedenken, die Dienstanweisung für Standesbeamte entsprechend überarbeiten zu lassen.

Ferner sind vom Landesbeauftragten Fragen zum Datenumfang in den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgebotsaushängen und zum Nachweis eines rechtlichen Interesses an der Einsichtnahme durch Dritte in die Personenstandsbücher an die Standesamtaufsicht herangetragen worden. Der Innenminister des Landes hat dem Landesbeauftragten darin zugestimmt, daß in den Aufgebotsaushängen die Berufsbezeichnung der Verlobten entfallen kann.

4.1.3 **Kommunalverfassungsrecht und Datenschutz**

Es hat sich als ein datenschutzrechtliches Problem herausgestellt, ob und in welchem Umfang die Gemeindevertretungen das Recht haben, auf personenbezogene Daten der Verwaltung zuzugreifen. Eine mittelgroße Stadt hatte z.B. ein kommunales Altenheim neu errichtet und für die Vergabe der Heimplätze ein Punktsystem entwickelt, das auf der Würdigung der gesamten persönlichen Lebensumstände der Bewerber basierte (Alter, Gesundheitszustand, Einkünfte, Zustand der bisherigen Wohnung, persönliches Verhältnis zu Angehörigen usw.). In das Vergabeverfahren

schaltete sich der Sozialausschuß der Stadtvertretung ein. Er verlangte Einsicht in die von den Bewerbern eingereichten Unterlagen, um die Entscheidungen des Sozialamtes überprüfen bzw. selbst über die Belegung der Plätze entscheiden zu können. Der Magistrat hatte hiergegen rechtliche Bedenken, weil seines Erachtens die Darlegung des wesentlichen Akteninhalts in allen zu entscheidenden Fällen über das in der Gemeindeordnung verankerte Kontrollrecht hinausginge und damit die Voraussetzungen für eine Datenübermittlung nach dem Landesdatenschutzgesetz nicht gegeben seien. Er bat den Landesbeauftragten um Beratung.

Der Innenminister — als Kommunalaufsichtsbehörde — war zwar auch der Ansicht, daß es sich bei der Weitergabe der Daten um eine Datenübermittlung zwischen zwei öffentlichen Stellen (Magistrat und Stadtvertretung) handelte. Er sah jedoch deren Rechtmäßigkeit als gegeben an. Denn hier gehe es nicht um die „bloße" Ausübung kommunalverfassungsrechtlicher Kontrollbefugnisse, sondern um die Wahrnehmung einer auf der Grundlage der Gemeindeordnung übertragenen Entscheidungskompetenz.

Der Landesbeauftragte sieht für Verwaltungsvorgänge, in denen über Anträge von Bürgern entschieden wird, durchaus datenschutzrechtliche Abgrenzungsprobleme. Verkannt worden ist nämlich, daß der Bürger in den Fällen staatlicher Inanspruchnahme im Rahmen der Daseinsvorsorge seine Daten auf freiwilliger Basis bereitstellt. Damit gewinnt eine durch ihn in diesem Zusammenhang erfolgte, möglicherweise gewollte Zweckbindung bei der Datenpreisgabe datenschutzrechtliche Bedeutung. Mit anderen Worten, der Bürger kann sehr subjektive, gleichwohl aber von der Verwaltung zu respektierende Gründe dafür haben, daß seine Daten die zunächst adressierte öffentliche Stelle nicht verlassen (vgl. hierzu auch den unter Tz. 6.2.1.4, S. 41 geschilderten Fall). Der Landesbeauftragte hat daher vorgeschlagen, die betreffenden Bürger vor einer beabsichtigten Weitergabe ihrer Daten an den Fachausschuß der Stadtvertretung zu unterrichten.

In diesem Zusammenhang hat der Landesbeauftragte ferner darauf hingewiesen, daß es aus Gründen der Transparenz zweckmäßig sein dürfte, die Aufteilung der Entscheidungskompetenzen zwischen dem Magistrat/Bürgermeister und der Gemeinde/Stadtvertretung soweit wie möglich in der Hauptsatzung zu regeln oder durch Grundsatzbeschlüsse der Vertretung festzulegen.

4.1.4 Archive — ein ewiges Gedächtnis?

Die datenschutzrechtliche Problematik der Speicherung und Nutzung archivierter Datenbestände muß nach wie vor als ungelöst gelten. Untersuchungen des Landesbeauftragten bei den Behörden des Landes, der Kreise und der Gemeinden haben deutlich gemacht, daß zwar Akten- und Benutzungsordnungen sowie Verwaltungsvorschriften bestehen, die jedoch allein den Zeitpunkt der Aussonderung von Registraturgut und das Verfahren der Ablieferung an das Landesarchiv regeln. Sie enthalten aber keine Aussagen über den dabei zu beachtenden Persönlichkeitsschutz der Betroffenen.

Wegen des Fehlens eines Archivgesetzes in Schleswig-Holstein gilt nach wie vor § 15 Landesdatenschutzgesetz. Daß diese Regelung wegen ihres Charakters als Auffangvorschrift das Spannungsverhältnis zwischen der notwendigen Aufgabenstellung der Archive

und den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen letztlich nur unzulänglich regeln kann, hat der Landesbeauftragte in seinem dritten Tätigkeitsbericht (Tz. 4.1.3, S. 12) deutlich gemacht. Er ist aber kraft Gesetzes gehalten, auf die strikte Anwendung dieser Bestimmung zu achten, die eindeutig festlegt, daß archivierte Daten mit personenbezogenem Inhalt ohne Einwilligung des Betroffenen nur dann zu wissenschaftlichen Zwecken verarbeitet werden dürfen, wenn es unerläßlich ist. Dies dürfte bei archivierten Verwaltungsdaten höchst selten der Fall sein.

Die Problematik wird sich in Zukunft noch verstärken. Zu den bisher üblicherweise archivierten Altakten, Karten, Fotos und Filmen mit personenbezogenen Informationen werden zunehmend maschinenlesbare Datenträger treten, die auf kleinstem Raum aufbewahrt werden können. Die Fülle der Informationen wird die bisher gekannten Grenzen übersteigen. Die Informationen werden aufgrund der modernen EDV-Technik auf Knopfdruck und in Sekundenschnelle zur Verfügung stehen.

Diese Situation erfordert es, für die Tätigkeit der Archive und die damit zusammenhängenden Datenverarbeitungsmöglichkeiten (Speicherung, Übermittlung und Auswertung) Vorkehrungen zu treffen, um eine verfassungskonforme Abwägung zwischen den Bedürfnissen der Archive (insbesondere der Notwendigkeit ihrer wissenschaftlichen Auswertung) einerseits und dem Persönlichkeitsschutz andererseits zu gewährleisten. Die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange des Betroffenen wird deutlich, wenn Archive auch solche Angaben über den Bürger im Gedächtnis behalten, die für ihn ungünstig sind oder zu seinem Nachteil verwendet werden können. Daß diese Befürchtungen keine Theorien sind, sondern daß ihnen reale Ängste der Bürger zugrunde liegen, wird deutlich in den vom Landesbeauftragten im zweiten Tätigkeitsbericht (Tz. 4.6.2, S. 24) geschilderten Problemen der Forschung über die Situation und das Schicksal der Zivilarbeiter aus Polen und der Sowjetunion und der Aufarbeitung historischer Ereignisse während der Jahre 1933 bis 1945 in einer Gemeinde sowie dem in diesem Bericht unter Tz. 4.6.2, S. 35 dargelegten Fall der wissenschaftlichen Untersuchung über das Schicksal der Juden und ihrer Angehörigen in einer schleswig-holsteinischen Stadt nach 1933.

Der Landesbeauftragte vertritt in Übereinstimmung mit den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder die Auffassung, daß eine Gefährdung des verfassungsrechtlich garantierten Persönlichkeitsrechts und Konflikte mit Geheimhaltungsvorschriften nur durch eine gesetzliche Regelung des Archivwesens verhindert werden können. Er fordert deshalb den Erlaß eines Archivgesetzes.

4.1.5 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

4.1.5.1 Gegenwärtiger Stand der Diskussion über polizeiliche Informationssysteme

Nach wie vor stehen die polizeilichen Informationssysteme bundesweit im Mittelpunkt der datenschutzrechtlichen Diskussion. Nicht nur die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, sondern auch die Polizeibehörden sowie die Wissenschaftler suchen Antworten auf die Frage, wo nach geltendem Recht die

Zulässigkeitsgrenzen für die Registrierung und weitere Verarbeitung personenbezogener Daten in Datenbanken der Länderpolizeibehörden und des Bundeskriminalamtes zu ziehen sind. Ferner sind die Polizeibehörden des Bundes und der Länder bemüht, durch Schaffung und Überarbeitung von verwaltungsinternen Richtlinien im Wege der Selbstbindung datenschutzrechtliche Überlegungen stärker als bisher in die tägliche Praxis einfließen zu lassen.

Leider werden diese Bemühungen in der Öffentlichkeit in den Hintergrund gedrängt durch einige wenig differenzierende Veröffentlichungen, die unter Hinweis auf fehlende Rechtsgrundlagen oder vereinzelte Pannen im Sicherheitsbereich das Vorhandensein des Rechtsstaates in Zweifel ziehen. Ein Landesbeauftragter, der in diesen Chor nicht mit einfällt, wird der „Kumpanei mit den Sicherheitsbehörden" verdächtigt. Weist er aber einmal im Einzelfall auf eine seines Erachtens fehlende Rechtsgrundlage polizeilichen Handeln hin, sieht er sich andererseits dem Vorwurf ausgesetzt, er würde die Arbeit der Polizei aus einem falsch verstandenen Datenschutzbewußtsein heraus erschweren. „Datenschutz" dürfe kein „Tatenschutz" sein!

Die bestehende Rechtsunsicherheit kennzeichnet die Situation. Bundes- und Landesgesetzgeber sollten daher durch ein höheres Maß an Konkretisierung in den gesetzlichen Tatbeständen der Strafprozeßordnung und der Landespolizeigesetze dazu beitragen, daß sich in diesem hochsensitiven Bereich der personenbezogenen Datenverarbeitung auf allen Seiten — bei den Betroffenen, den Polizeibehörden und der Öffentlichkeit — das Gefühl der Rechtssicherheit stärker ausbilden kann (vgl. Tz. 4.1.5.6, S. 17).

Solange der gesetzgeberische Weg nicht beschritten wird, verbleibt dem Datenschutzbeauftragten nur die Möglichkeit, immer wieder auf diesen Zustand hinzuweisen — und er muß dies selbst dann tun, wenn er im Einzelfall die polizeiliche Maßnahme für zweckmäßig und erforderlich hält.

4.1.5.2 Neufassung der Richtlinien für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (KpS-Richtlinien)

Die im Jahre 1979 bundeseinheitlich entwickelten und im gleichen Jahre in Schleswig-Holstein in Kraft gesetzten Richtlinien, die den Umfang, die Aufbewahrungsdauer, die Sicherung usw. aller polizeilichen Akten und manuell oder automatisiert geführten Dateien regeln, sind insbesondere auch aus datenschutzrechtlichen Überlegungen überarbeitet worden. Aufgrund der Beteiligung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder konnten gegenüber den bisherigen Richtlinien u.a. folgende Klarstellungen und Verbesserungen herbeigeführt werden:

- Über die Tatsache der Aufnahme von Unterlagen über Kinder in die kriminalpolizeilichen Sammlungen sind zu deren besonderen Schutz die Sorgeberechtigten unverzüglich zu unterrichten.
- Unabhängig von sonstigen Aussonderungs- und Überprüfungsfristen ist bei Daten über Kinder spätestens nach zwei Jahren, bei Daten über Jugendliche nach fünf Jahren zu prüfen, ob eine Aussonderung der Unterlagen möglich ist.

- Eine Übermittlung von Daten ist nicht zulässig, wenn die Stelle, die der Polizeibehörde die Daten bereitgestellt hat, deren Weitergabe ausgeschlossen hat oder wenn der Betroffene die Übermittlung freiwillig gemachter Angaben ausgeschlossen hat.
- Die Verpflichtung, dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen, gilt nach den Bestimmungen der Datenschutzgesetze nicht für die Polizei. Auf Antrag wird jedoch Auskunft darüber erteilt, ob und ggf. welche Unterlagen zur Person in den kriminalpolizeilichen Sammlungen vorhanden sind, es sei denn, daß die Belange des Bürgers hinter dem öffentlichen Interesse an der Nichtherausgabe der jeweiligen Daten zurücktreten müssen. Die Erteilung der Auskunft kommt insbesondere in Betracht, wenn es sich um Unterlagen handelt, an deren Zustandekommen der Betroffene selbst beteiligt war und von denen er nach den Umständen annehmen kann, daß sie bei der Polizei aufbewahrt werden.
- Die Datenbestände der Polizei dienen ausschließlich der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr. Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung muß sich allein aus der Strafprozeßordnung oder den Länderpolizeigesetzen (in Schleswig-Holstein aus dem Landesverwaltungsgesetz) ableiten lassen.

4.1.5.3 Entwurf von Richtlinien für erkennungsdienstliche Maßnahmen

Zur Zeit wird zwischen den obersten Polizeibehörden des Bundes und der Länder und den Datenschutzbeauftragten der Entwurf von bundeseinheitlichen Richtlinien für erkennungsdienstliche Maßnahmen unter datenschutzrechtlichen Aspekten erörtert. Diese Richtlinien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Polizeidienststellen der Länder und dem Bundeskriminalamt regeln und insoweit das Gesetz über das Bundeskriminalamt ausfüllen, welches vorschreibt, daß das Bundeskriminalamt als Zentralstelle alle Nachrichten und Unterlagen für die polizeiliche Verbrechensbekämpfung zu sammeln und auszuwerten sowie zu diesem Zweck auch erkennungsdienstliche Einrichtungen zu unterhalten hat.

Der Landesbeauftragte ist als Mitglied des Arbeitskreises Sicherheit der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder an diesen Beratungen beteiligt. Er setzt sich besonders dafür ein, daß die Richtlinien nicht nur „verwaltungstechnische" Dinge regeln, sondern daß auch die rechtlichen Voraussetzungen und Grenzen für die Aufbewahrung von erkennungsdienstlichen Unterlagen und deren Weiterleitung an das Bundeskriminalamt praxisgerecht dargelegt werden. So ist z.B. der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Aufbewahrung und Übermittlung von erkennungsdienstlichen Unterlagen an das Bundeskriminalamt ganz besonders zu beachten. Eine Aufbewahrung der Unterlagen, die über Verdächtige, Störer oder Opfer nur für Zwecke der aktuellen Identitätsfeststellung gefertigt wurden, wäre dementsprechend nach Feststellung der Identität unzulässig. Die Anfertigung von erkennungsdienstlichen Unterlagen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wäre nur ausnahmsweise zulässig (vgl. Tz. 4.1.5.6, S. 17).

4.1.5.4 Konzept für den Aufbau und die Führung des Kriminalaktennachweises

Davon ausgehend, daß es für die Polizeidienststellen wichtig ist zu wissen, ob eine bestimmte Person bereits bei anderen Polizeidienststellen (ggf. auch in anderen Bundesländern) „auffällig" geworden ist, soll eine umfassende zentrale Datenbank, der sog. Kriminalaktennachweis, beim Bundeskriminalamt eingerichtet werden. In diesem Datenbestand sollten ursprünglich nicht nur sämtliche Ermittlungsakten registriert, sondern auch Teile des Inhalts gespeichert werden. Es hätte hier unter Umständen ein umfassendes, bundesweites und lückenloses polizeiliches Informationssystem entstehen können, das wegen seiner möglichen weitgehenden Auswirkungen auf die Persönlichkeitssphäre des Bürgers einer strengen datenschutzrechtlichen Durchleuchtung bedurfte.

Weil die undifferenzierte Speicherung von „Kleintätern" und ausschließlich regional bedeutsamen Straftätern zusammen mit überregional tätigen Kriminellen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz widersprechen würde (ein Ladendiebstahl in Flensburg dürfte für Polizeibehörden in Konstanz kaum interessant sein), hat die Konferenz der Datenschutzbeauftragten rechtliche Bedenken geltend gemacht. In längeren Verhandlungen konnte erreicht werden, daß nur noch schwere oder überregional bedeutsame Straftaten im Kriminalaktennachweis registriert werden sollen.

4.1.5.5 Einsatz von Spurendokumentationssystemen

Wie auch in anderen Bundesländern wird in Schleswig-Holstein ein sog. Spurendokumentationssystem eingesetzt. Die Notwendigkeit derartiger EDV-gestützter Verfahren hat sich im Rahmen großer Ermittlungskomplexe ergeben, weil die Möglichkeiten der Erfassung, Speicherung und Wiedergewinnung von Spuren- und Hinweisdaten wesentlich verbessert werden können. Die Ausgestaltung des Systems gestattet eine klartextliche Erfassung von Hinweisen und Spuren. Die erfaßten Daten können im direkten Zugriff verändert werden. Der entscheidende Vorteil liegt jedoch in der Möglichkeit, einfache und komplexe Recherchen maschinell durchführen zu lassen.

Außer zu den vorstehenden Zwecken lassen sich derartige Systeme theoretisch auch zu Anwendungen benutzen, deren Zulässigkeit nicht ohne weiteres gegeben ist (Erstellung von Persönlichkeitsprofilen, Speicherung subjektiver Eindrücke usw.). Der Landesbeauftragte hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß der Innenminister bei den bisherigen Anwendungen durch geeignete Maßnahmen sichergestellt hat, daß eine „Zweckentfremdung" dieser technischen Systeme ausgeschlossen ist.

4.1.5.6 Eingaben und Einzelfragen zur Datenverarbeitung im Polizeibereich

Entsprechend der Intensität der öffentlichen Diskussion über die datenschutzrechtlichen Aspekte der Informationsgewinnung und -verarbeitung durch die Polizeibehörden erreichten den Landesbeauftragten zahlreiche Anfragen und Eingaben. Zumeist handelte es sich um allgemeine Auskunfts- und Beratungsersuchen. Die Standardfragen in diesem Zusammenhang lauteten: Was sind eigentlich polizeiliche Informationssysteme? Stehe auch ich in den

Datenbanken? Welche Nachteile können mir daraus erwachsen? Durch eingehende mündliche oder schriftliche Erläuterungen konnte der Landesbeauftragte in den meisten Fällen die Betroffenen davon überzeugen, daß polizeiliche Informationssysteme vom Grundsatz her für die Verbrechensbekämpfung unabdingbar sind. Er hat in den Gesprächen und in seinen schriftlichen Äußerungen allerdings klargestellt, daß seines Erachtens eine Reihe von Rechtsfragen in bezug auf die Voraussetzungen für die Einspeicherung und die Speicherungsdauer personenbezogener Daten noch nicht hinreichend geklärt sind.

Die Problemstellungen können anhand folgender Einzelfälle deutlich gemacht werden:

— **Verwertung von erkennungsdienstlichen Unterlagen in Lichtbildkarteien**

In einer Eingabe wurde beanstandet, daß eine Polizeibehörde das Lichtbild eines Jugendlichen, gegen den ein Ermittlungsverfahren wegen eines Eigentumsdelikts lief, bereits in die Lichtbildkartei aufgenommen hatte, bevor er rechtskräftig verurteilt oder ggf. freigesprochen war. Besonders wurde kritisiert, daß das Bild einem Zeugen im Rahmen eines ganz anderen Ermittlungsverfahrens (es handelte sich dabei um ein Sittlichkeitsdelikt) vorgelegt worden war.

Der Landesbeauftragte hatte zwei Fragen nachzugehen:

- War es zulässig, den Jugendlichen in die Lichtbildkartei aufzunehmen?
- War es zulässig, sein Bild im Rahmen des anderen Ermittlungsverfahrens vorzulegen?

Der Innenminister bejahte in seiner Stellungnahme beide Fragen. Sowohl hinsichtlich der Aufnahme von Fotos in die Lichtbildkartei als auch hinsichtlich deren Vorlage im Rahmen anderer Ermittlungsverfahren bestünden keine speziellen gesetzlichen Beschränkungen. Die Polizei habe daher nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden gehabt. Entsprechend den verwaltungsinternen Richtlinien seien beide Maßnahmen zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich gewesen. Nach der kriminalpolizeilichen Prognose, die neben der Täterpersönlichkeit auch die Tat in ihrer Art, ihrer Ausführung und der dabei aufgewandten kriminellen Energie berücksichtigt habe, sei eine Fortsetzung/Wiederholung nicht auszuschließen gewesen, so daß ein kriminalpolizeiliches Interesse an der Aufbewahrung der erkennungsdienstlichen Unterlagen bestanden habe. Bei der Vorlage des Lichtbildes des Betroffenen sei die Abwägung zwischen den Belangen der Allgemeinheit und denen des Tatverdächtigen zugunsten der Allgemeinheit ausgefallen.

Der Landesbeauftragte teilt die Rechtsauffassung des Innenministers nicht uneingeschränkt. Insbesondere die Annahme, daß die Aufnahme von Lichtbildern Jugendlicher in die Lichtbildkartei mangels einer widersprechenden gesetzlichen Bestimmung unbeschränkt zulässig sei, erscheint ihm im Hinblick auf die §§ 6 und 9 Landesdatenschutzgesetz problematisch. In Anbetracht der Tatsache, daß die Verwertung erkennungsdienstlicher Unterlagen bereits vor einer rechts-

kräftigen Verurteilung eines Betroffenen sehr gravierende Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des evtl. sogar Unschuldigen bewirken kann, müssen seines Erachtens an das datenschutzrechtliche Kriterium der Erforderlichkeit sehr strenge Maßstäbe angelegt werden. Das gilt auch für die Auswahl der einem Zeugen vorgelegten Lichtbilder, weil bezeichnenderweise die Lichtbildkartei im allgemeinen Sprachgebrauch als „Verbrecherkartei" bezeichnet wird. Die in diesem Fall vorgenommene (im übrigen rechtsunwirksame) Verpflichtung der Zeugen auf Verschwiegenheit dürfte kein ausreichendes Mittel sein, die Belange einer möglicherweise zu Unrecht in die Kartei aufgenommenen Person zu schützen.

Der Sachverhalt macht deutlich, daß es für Außenstehende — also auch für den Landesbeauftragten für den Datenschutz — sehr schwer ist, die in polizeiinternen Richtlinien niedergelegten Beurteilungsmaßstäbe nachzuvollziehen. Dies allein der Polizei anzulasten, vereinfacht das Problem seines Erachtens allerdings zu sehr. Ihr Auftrag zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten stellt sie sicher immer wieder vor die nicht einfach zu beantwortende Frage, wann eine Handlung vorliegt, „an der wegen ihrer Art oder Ausführung und der Gefahr einer Wiederholung ein besonderes polizeiliches Interesse besteht". Der evtl. Verzicht auf die Aufbewahrung und Verwertung erkennungsdienstlicher Unterlagen ist häufig ebenso „risikobehaftet", wie es zweifelhaft sein kann, ob unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit der Mittel im Einzelfall eine Registrierung der betreffenden Person in der Lichtbildkartei und eine Vorlage bei einer Vielzahl anderer Ermittlungsverfahren zu rechtfertigen ist. Der Landesbeauftragte geht zwar nicht davon aus, daß die Entscheidungen der Polizeibehörden in jedem Fall richtig sind, sieht sich aber unter den gegebenen Umständen außerstande, kriminalpolizeiliche Prognosen als richtig oder falsch zu klassifizieren, zumal das Landesdatenschutzgesetz, das unmittelbare Grundlage seiner Entscheidung ist, ihm als Entscheidungshilfe auch nur den Tatbestand „zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich" an die Hand gibt.

Er regt daher an, die „Landesverordnung über erkennungsdienstliche Maßnahmen der Polizei" vom 15. Juni 1968 (GVOBl. S. 160) im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Aufbewahrung und Verwertung von erkennungsdienstlichen Unterlagen — und hier speziell bezüglich noch nicht rechtskräftig verurteilter Personen — zu konkretisieren.

Den Petenten hat er auf die Möglichkeit des Antrags auf Löschung seiner Daten gem. § 4 der o.a. Landesverordnung hingewiesen.

— **Weitergabe von polizeilichen Informationen an die Presse**

Gegen die Verwendung von Namenskürzeln bei der Information der örtlichen Presse durch die Polizeibehörden über Verkehrsunfälle wandte sich eine Petentin, die ihre schutzwürdigen Belange dadurch erheblich beeinträchtigt sah.

Noch bevor ihr ein polizeiliches Vernehmungsprotokoll vorgelegt worden war, sie sich also verbindlich zu dem Sachverhalt hatte äußern können, konnte man in der örtlichen Presse unter der Rubrik „Polizeibericht" nachlesen, daß eine Frau — es

folgten die Namenskürzel der Petentin, das Tagesdatum, die Uhrzeit (spät nachts) und der Ort des Geschehens — einen Verkehrsunfall verursacht habe. Es wurde geschildert, daß sie den Wagen zum 400 m entfernten Grundstück des Fahrzeughalters schob und erst um zehn Uhr desselben Tages den Vorfall meldete. Dies sei leider zu spät gewesen, denn das „Delikt der Unfallflucht (unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) lag nun bereits vor". Da es für eine große Anzahl von Personen in ihrem Bekanntenkreis, an ihrem Arbeitsplatz und in der Nachbarschaft offenkundig war, wer sich hinter dem Namenskürzel verbarg, sah sich die Petentin geschädigt und diskriminiert, zumal sie ihrer Meinung nach den Schadensfall nicht verursacht hatte.

Der Innenminister wies darauf hin, daß er in einem Erlaß die Polizei angewiesen habe, Namen und Lichtbilder beteiligter oder betroffener Personen nicht der Presse bekanntzugeben. Gleichwohl habe er gegen die Angabe des Vornamens und des Anfangsbuchstabes des Nachnamens keine Bedenken, wenn sichergestellt sei, daß Rückschlüsse auf die Identität der Person nicht möglich seien. Er räumte für den vorliegenden Fall jedoch ein, daß aufgrund der Besonderheit des Namens der betreffenden Person Rückschlüsse auf deren Identität nicht ausgeschlossen werden konnten.

Der Landesbeauftragte vertritt dazu die Auffassung, daß diese Regelung in der Praxis zu dem Ergebnis führen müßte, daß die Verwendung von Namenskürzeln ganz unterbleibt. Es ist seines Erachtens unerheblich, wie vielen Personen eine Identifizierung des betreffenden Bürgers ermöglicht wird. Insbesondere bei einer Ergänzung des Kürzels um den Wohnort, den Beruf und das Lebensalter im Zusammenhang mit dem geschilderten Anlaß der polizeilichen Maßnahmen dürften im allgemeinen zumindest Nachbarn, Arbeitskollegen, Arbeitgeber, Geschäftsfreunde usw. in die Lage versetzt werden, die Identität einer bestimmten Person zu erkennen. Nur in Ausnahmefällen kann eine Polizeidienststelle mit hinreichender Sicherheit ausschließen, daß ein Betroffener auch tatsächlich nicht in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt wird. Außerdem stellt sich die Frage, welches Interesse die Presse an Namenskürzeln haben kann, wenn diese tatsächlich zur Identifizierung nicht geeignet sind.

Allein die Tatsache, daß die Weitergabe der Informationen in diesen Fällen nicht aus einer Datei heraus, sondern aus Akten geschieht, hat den Landesbeauftragten veranlaßt, von einer förmlichen Beanstandung nach § 21 Landesdatenschutzgesetz abzusehen. Um so mehr bedauert er, daß nach wie vor Namenskürzel an die Presse weitergegeben werden.

— **Informationsbeschaffung der Polizei bei privaten Stellen**

Wiederholt wurde der Landesbeauftragte von Bürgern, die von Polizeibehörden um Auskünfte über ihre Arbeitnehmer, Geschäftspartner, Nachbarn, Kollegen usw. ersucht worden waren, um Erläuterungen gebeten, in welchem Umfang derartige Erhebungen datenschutzrechtlich zulässig sind.

Die Problematik ist im Zusammenhang zu sehen mit der Rasterfahndung (vgl. Tz. 4.1.5.1, S. 15 des dritten Tätigkeits-

berichts) und der Befragung von Kreditschutzorganisationen (vgl. Tz. 4.1.5.2, S. 19 des dritten Tätigkeitsberichts). In diesen Fällen ist die Rechtsgrundlage der polizeilichen Befragungen der § 161 Strafprozeßordnung, wonach „die Staatsanwaltschaft durch Behörden und Beamte des Polizeidienstes zum Zwecke der Vorbereitung der öffentlichen Klage Ermittlungen jeder Art vornehmen lassen kann". Diese Vorschrift begründet nach herrschender Rechtsauffassung zwar eine Befragungskompetenz, verleiht jedoch der Staatsanwaltschaft bzw. der Polizei keine Zwangsbefugnisse. Rechtlich besteht also für die Befragten keine Pflicht zur Aussage bei der Polizei. Außerdem stehen die Befragten häufig zu den Betroffenen in Vertragsverhältnissen, die evtl. sogar gewisse Verschwiegenheitspflichten beinhalten. Wenn die von der Polizei gewünschten Informationen in Dateien gespeichert sind, ist aufgrund des Bundesdatenschutzgesetzes eine Datenübermittlung ohnehin nur zulässig, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen der Allgemeinheit erforderlich ist und gleichzeitig schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

Der Landesbeauftragte hält in diesen Fällen eine sorgfältige Interessenabwägung für erforderlich. Der Betroffene hat seines Erachtens einen Anspruch darauf, daß sich die befragte Stelle genau überlegt, ob, worüber und zu welchem Zeitpunkt sie der Polizei Auskünfte erteilt. Das gilt besonders, wenn sich die Auskünfte nicht nur auf Tatsachen, sondern auch auf Mutmaßungen oder Meinungen beziehen sollen. Es muß aber dennoch dem Befragten möglich sein, nach einer Interessenabwägung ohne Angst vor Sanktionen (z.B. wegen Verstoßes gegen den Strafbestand des Bundesdatenschutzgesetzes) Fragen der Polizei zu beantworten. Die Polizeibehörden sind daher aufgefordert, durch entsprechende Erläuterungen ihrer Informationswünsche den befragten Stellen die Interessenabwägung zu erleichtern.

— **Automatisierte Zugriffe der Polizei auf Verwaltungsdaten**

Mit dem Fortschreiten der EDV-Technik gewinnen die Verfahren an Bedeutung, in denen sich der Datenaustausch zwischen Behörden nicht mehr auf dem konventionellen Weg der schriftlichen Anfragen und Antworten vollzieht, sondern in denen durch sog. „Online-Anschlüsse" die anfragende Behörde selbst auf die Datenbestände der befragten Behörde zugreift. Diese Zugriffe erfolgen in der Weise, daß die anfragende Behörde über Terminals (Bildschirme, computergesteuerte Schreibmaschinen, Fernschreiber usw.) Programme in dem EDV-System der befragten Behörde aktiviert, die dann aus den betreffenden Datenbeständen die Einzelinformationen in dem programmierten Umfang selektieren und an den Anfrager zurückübermitteln.

Das geschieht z.B. zwischen einigen Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen und den örtlichen Polizeibehörden im Rahmen der sog. Halteranfragen (vgl. Tz. 4.4, S. 30). Nach dem Wortlaut der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen die Zulassungsstellen auch der Polizei nur im „Einzelfall und auf Antrag" Auskünfte erteilen.

Solange diese auf konventionelle Verfahren des Informationsaustausches zugeschnittene Gesetzesterminologie nicht durch

eine Novellierung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung den neuen technologischen Gegebenheiten angepaßt ist, müssen nach Auffassung des Landesbeauftragten adäquate Sicherungsmechanismen in die automatisierten Verfahren eingefügt werden, um die Rechtsmäßigkeit der Datenübermittlungen zu gewährleisten. Als solche sind anzusehen:

- programmgesteuerte Prüfung der Identität der anfragenden Stelle und des betreffenden Bediensteten (Benutzer-Code);
- programmgesteuerte Begrenzung der übermittelten Daten auf das tatsächlich erforderliche Volumen (mehrstufige Abfrage);
- Dokumentation der Abfragen.

Gerade der letztgenannte Punkt ist von großer datenschutzrechtlicher Bedeutung. Der Landesbeauftragte hat in den ihm bekannten Fällen angeregt, mindestens jeweils die letzten 1 000 Anfragen (um den technischen Aufwand in Grenzen zu halten) bei der Zulassungsstelle so zu dokumentieren, daß es ihm möglich ist, bei den anfragenden Polizeibehörden anhand deren Akten die Erforderlichkeit der Anfragen zu überprüfen. Er wird zu gegebener Zeit entsprechende Prüfungsmaßnahmen vornehmen.

4.1.5.7 Datenschutz bei der Verfassungsschutzbehörde

Die öffentliche Diskussion um den Datenschutz bei den Verfassungsschutzbehörden war im Berichtszeitraum geprägt durch die Schaffung neuer Verfassungsschutzgesetze in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Bremen. Der Landesbeauftragte hat mit großem Interesse registriert, daß in beiden Ländern versucht worden ist, auch datenschutzrechtliche Aspekte verstärkt in diese sehr sensitive Rechtsmaterie einfließen zu lassen. Im Augenblick hält er jedoch eine Novellierung des schleswig-holsteinischen Gesetzes über den Verfassungsschutz nicht für vordringlich, wenn seine bereits im dritten Tätigkeitsbericht (Tz. 4.1.5.3, S. 21) erhobenen Forderungen konsequent in die Praxis umgesetzt werden.

In den Gesprächen mit der Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums bestand Einigkeit darüber, daß die sehr weitgehenden gesetzlichen Befugnisse hinsichtlich der Datenerhebungen (§ 3 Verfassungsschutzgesetz) mit einer sehr restriktiven Handhabung der Übermittlungsbefugnisse (§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 5 Verfassungsschutzgesetz) korrespondieren müssen. Die Rechtsordnung dieses Staates verbietet es, daß allein die Tatsache, daß bei der Verfassungsschutzbehörde Daten (welchen Inhalts auch immer) zu einer bestimmten Person gespeichert sind, zu einem Stigma wird. Die Erfahrungen aus den Beschwerden der Bürger zeigen, daß weniger durch die Speicherung der Daten, als vielmehr durch deren Übermittlung an andere Behörden oder private Stellen die schutzwürdigen Belange der Betroffenen als beeinträchtigt angesehen werden.

Mit Befriedigung hat der Landesbeauftragte die auch in der Öffentlichkeit gemachten Aussagen der Verfassungsschutzbehörde zur Kenntnis genommen, daß sie in allen Zweifelsfällen bereit sei, den Landesbeauftragten als „Schiedsrichter" zu akzeptieren und daß sie ihn durch entsprechende Akteneinsicht in die Lage

versetzen werde, sich ein objektives Bild über die Rechtmäßigkeit ihrer Maßnahmen zu bilden. Ihr Ziel sei es, daß der Landesbeauftragte dem Betroffenen gegenüber stets die Aussage treffen könne, „ein datenschutzrechtlich bedenklicher Sachverhalt ist nicht gegeben", entweder weil von vornherein keine „problematischen" Gegebenheiten bestanden hätten oder weil eventuellen Bedenken oder Anregungen des Landesbeauftragten Rechnung getragen wurde. Der Landesbeauftragte kann bestätigen, daß diese Absichtserklärung in den in der Praxis aufgetretenen Fällen in die Tat umgesetzt worden ist.

Zufriedenstellend konnte nach Meinung des Landesbeauftragten auch das Verfahren zur Befragung von Krankenkassen und anderen Sozialleistungsträgern nach Anschriften und Arbeitgebern durch die Verfassungsschutzbehörde geregelt werden. Auf seinen Wunsch hin erhält die befragte Stelle eine Unterlage, aus der die Rechtsgrundlage der Befragung (§ 72 Sozialgesetzbuch — X. Buch –) und das Aktenzeichen des Falles bei der Verfassungsschutzbehörde ersichtlich sind. Somit ist eine jederzeitige Nachvollziehbarkeit und rechtliche Würdigung des Auskunftsersuchens durch den Landesbeauftragten gewährleitet.

4.1.6 Bau- und Vermessungswesen

4.1.6.1 Der Mietspiegel — ein hoch sensibler Datenbestand

In zahlreichen Eingaben wird das Unbehagen der Bürger deutlich, Daten über sich ohne ihr Wissen und ihre Zustimmung in einem sog. Mietspiegel wiederzufinden. Mietspiegel werden von den Gemeinden erstellt und dienen in Gerichtsverfahren zur Begründung eines Verlangens auf Mieterhöhung bei einem Mietverhältnis über nicht preisgebundenen Wohnraum. Sie enthalten eine Fülle von sehr aussagekräftigen persönlichen Daten darüber, wie jemand wohnt. Die Angaben lassen Schlüsse z.B. auf Einkommen und Lebensstil zu. Sie können aber auch Umstände offenbaren, die der Betroffene lieber im Verborgenen belassen will. So z.B. legt der eine Wert auf eine luxuriöse Wohnung, obwohl sie seinem verhältnismäßig geringen Einkommen nicht angemessen ist. Oder ein Betroffener lebt in einer sehr einfachen Unterkunft, pflegt aber nach außen hin einen aufwendigen Lebensstil. Die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch Aufnahme in den Mietspiegel und durch Offenbarung der Daten in einer Vielzahl von Mietprozessen liegt auf der Hand.

Die Anonymisierung der Daten im Mietspiegel beseitigt leider das Problem nicht. Die Gerichte fordern, daß die Vergleichsobjekte personenbezogen in den Prozeß eingeführt werden müssen, um die notwendige richterliche Überprüfung vornehmen zu können.

Diese unbefriedigende datenschutzrechtliche Situation hat den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Vorlage eines Gesetzentwurfs veranlaßt, der die Erstellung und zeitnahe Fortschreibung von Mietspiegeln auf der Grundlage einheitlicher Kriterien sicherstellen soll. Den Vermietern und Mietern wird gesetzlich auferlegt, die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesbeauftragte hat grundsätzliche Bedenken, ob die Auskunftsverpflichtungen nicht den Kern der unantastbaren Persönlichkeitssphäre verletzen. Selbst wenn ein solches Gesetz

grundgesetzkonform wäre, hat der Landesbeauftragte Zweifel, ob die an eine bereichsspezifische Regelung zu stellenden Anforderungen zur Gewährleistung eines angemessenen Persönlichkeitsschutzes erfüllt sind. Die im Entwurf vorgesehene Fassung, daß schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden dürfen, ist sachlich sicherlich richtig, vermag aber angesichts der Unbestimmtheit dieser Generalklausel im Hinblick auf den hoch sensiblen Datenbestand nur wenig an effektivem Schutz zu gewährleisten. Der Landesbeauftragte hat den Innenminister gebeten, diese Bedenken im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Seine Grundforderung bleibt nach wie vor, daß Daten über Mieter und deren Wohnungen nicht ohne ihre Einwilligung in einen Mietprozeß einfließen dürfen (vgl. den zweiten Tätigkeitsbericht, Tz. 4.2.3, S. 15).

4.1.6.2 Bewerberkarteien bei Grundstücksveräußerungen

Die Vergabe von Baugrundstücken, die von den Kommunen erschlossen worden sind, steht angesichts der Knappheit von Bauland oft im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Da sich in der Regel wesentlich mehr Kaufwillige bewerben, als Grundstücke zu vergeben sind, werden in vielen Gemeinden sog. Bewerberkarteien geführt, in denen nicht nur Name und Anschrift, sondern weitere, sehr persönliche Angaben vermerkt sind.

Derartige Karteien sind offenbar nicht immer hinreichend gesichert. Nur so ist es zu erklären, daß Betroffene mehrfach unmittelbar nach Beginn der Verkaufsverhandlungen bzw. nach Erhalt der Grundstückszusage von Banken, Versicherungen, Baugesellschaften usw. angesprochen wurden, die sich teilweise aufgrund genauer Detailkenntnisse gute Geschäfte mit den Bauwilligen versprachen. In den bekanntgewordenen Fällen hat der Landesbeauftragte die Forderung erhoben, daß derartige Informationen nur weitergegeben werden sollten, wenn die Betroffenen ihre Zustimmung hierzu gegeben haben. Es dürfte seines Erachtens keine Schwierigkeiten bereiten, bereits bei der Aufnahme der Kauf- und Bauwilligen in die Bewerberkartei festzustellen, ob eine Datenweitergabe an interessierte Firmen gewünscht wird oder nicht.

4.1.6.3 Öffentliche Vergabe von Baugrundstücken

Um Zweifel an der Korrektheit eines Grundstücksvergabeverfahrens gar nicht erst aufkommen zu lassen, entschied sich eine Kommune für eine öffentliche Veranstaltung. Einige Bewerber störten sich allerdings daran, sich in der Öffentlichkeit als Interessent offenbaren zu müssen und anschließend mit Informationsmaterial und Vertreterbesuchen einschlägiger Firmen belästigt zu werden, weil die Kommunalverwaltung außerdem die Listen der Käufer an interessierte Unternehmen veräußert hatte.

Der Landesbeauftragte hatte zu beurteilen, ob das Interesse der Allgemeinheit an einer größtmöglichen Transparenz bei Entscheidungen kommunaler Körperschaften zurückstehen muß hinter dem Recht des einzelnen darauf, daß Rechtsgeschäfte zwischen ihm und einer öffentlichen Stelle grundsätzlich der amtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Er glaubt, daß sich in diesen und in vergleichbaren Fällen Transparenz und Einzelinteresse nicht auszuschließen brauchen. Der betreffenden Gemeinde wurde

daher empfohlen, in Zukunft zwar die Entscheidungskriterien für die Grundstücksvergabe öffentlich zu diskutieren und zu publizieren, die Bekanntgabe der Namen der Käufer jedoch nur vorzunehmen, soweit die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Bezüglich der Veräußerung von Käuferlisten durch die Gemeinde sah sich der Landesbeauftragte zu einer Beanstandung im Sinne des § 21 Landesdatenschutzgesetz veranlaßt.

4.1.7 Verarbeitung von Personaldaten

Die personenbezogene Datenverarbeitung der öffentlichen Verwaltung betrifft im wesentlichen den Bürger in seinem Verhältnis zum Staat. Daß aber auch die beamtenrechtlichen, dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse zwischen den Behörden und ihren Mitarbeitern datenschutzrechtliche Fragen und Problemstellungen aufwerfen, zeigt eine Anzahl von Anfragen und Eingaben aus diesem Bereich. Der Landesbeauftragte hat die Entwicklung mit einer gewissen Genugtuung registriert. Sie zeigt ihm, daß es den Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung zumindest in bezug auf ihre eigenen Rechtsverhältnisse zum Staat nicht an dem vielzitierten „Datenschutzbewußtsein" fehlt. Er knüpft daran die Hoffnung, daß Bedienstete, die aus persönlichen Gründen bereits Datenschutzrechte für sich selbst in Anspruch genommen haben, den Sorgen und Forderungen der Bürger ganz besonders aufgeschlossen und sachgerecht gegenüberstehen.

Die dem Landesbeauftragten vorgetragenen Sachverhalte aus dem Bereich „Personalverwaltung" stellen jeder für sich allein noch keinen schwerwiegenden Datenmißbrauch dar. Die Bandbreite der Problemstellung zeigt aber, daß Dienstherren bzw. Arbeitgeber in der Vergangenheit den Fragen nach der Zulässigkeit, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit bei der Verarbeitung von Personaldaten nicht immer die hinreichende Aufmerksamkeit geschenkt haben.

Hierzu einige Beispiele:

- Es war weder erforderlich noch den Betroffenen zumutbar, daß in Stellenplänen und -übersichten, die im Rahmen der Auslegung der Haushaltspläne der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, Angaben wie Dienstgrad oder Vergütungsgruppe bei gleichzeitiger Nennung des Namens verzeichnet waren. Aus diesen Angaben konnten Rückschlüsse auf das Einkommen und die berufliche Qualifikation einzelner Mitarbeiter gezogen werden.
- Die schon fast „traditionelle" Unterstützung, die die Selbsthilfeeinrichtungen des öffentlichen Dienstes durch die jeweiligen Dienststellen erfahren, erlangte datenschutzrechtliche Bedeutung, wenn „kollegiale Werbemaßnahmen" den Interessen der Betroffenen zuwiderliefen (vgl. Tz. 6.2.3, S. 44).
- Geburtstagslisten sind sicherlich im allgemeinen ein harmloses und wünschenswertes Instrument bei den Bemühungen um ein gutes Betriebsklima. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß Mitarbeiter nicht gezwungen werden können, in die Listen aufgenommen zu werden. Die Bekanntgabe ihrer Geburtsdaten im Kollegenkreis ist nicht durch dienst- oder arbeitsrechtliche Vereinbarungen gedeckt und bedarf somit der Einwilligung der Betroffenen. Gibt jemand die Einwilligung nicht – aus welchen Gründen auch immer –, haben Arbeitgeber und Kollegen dies zu akzeptieren.

- Im Zeichen eines immer enger werdenden Arbeitsmarktes kommt den Bewerbungsunterlagen eines Arbeitssuchenden eine besonders große Bedeutung zu. Er wird daher, um seine Einstellungschancen zu verbessern, bereitwillig alle ihm gestellten Fragen beantworten und ggf. von sich aus zusätzliche persönliche Daten preisgeben. Die Frage, in welchem Umfang und mit welcher Zweckbestimmung die so gewonnenen, jedoch nicht unmittelbar der Personalführung und -verwaltung dienenden Daten in Dateien gespeichert werden dürfen, spielte häufig eine wichtige Rolle. Da die Informationen nicht nur zugunsten, sondern auch zu Lasten des Betroffenen verwertet wurden, mußte der Landesbeauftragte verschiedentlich insbesondere die rechtlichen Grenzen für eine derartige Speicherung aufzeigen und auch die Freiwilligkeit der Datenpreisgabe in Zweifel ziehen (vgl. Tz. 6.2.1.4, S. 41).
- Die weitverbreitete Furcht vor dem Mißbrauch automatisierter Verfahren zeigte sich mehrfach im Zusammenhang mit der Einführung von automatisierten Zugangskontrollsystemen und Personalinformationssystemen. Unabhängig von der Klärung der Rechtsfragen aus dem Personalvertretungsgesetz mußte sich der Landesbeauftragte auf seiten der Personalverwaltungen für eine Zurückhaltung bei der Ausnutzung der gegebenen technischen Möglichkeiten und bei den Bediensteten für eine sachgerechte Einschätzung von Rationalisierungsbemühungen der Personalverwaltung einsetzen. Auch hier wies er darauf hin, daß die Frage nach der Zulässigkeit der Speicherung und Nutzung dieser Datenbestände ausschließlich aus der dienstrechtlichen und vertraglichen Beziehung zu den Betroffenen zu beantworten ist.

4.2 Justiz

4.2.1 Auskunft über Eintragungen im Schuldnerverzeichnis

Der Landesbeauftragte hat im zweiten Tätigkeitsbericht (Tz. 4.2.1, S. 13 ff.) und im dritten Tätigkeitsbericht (Tz. 4.2.1, S. 25) wiederholt Bedenken gegen die Erteilung von Abschriften aus den Schuldnerverzeichnissen geäußert. Der Bundesminister der Justiz hat inzwischen den überarbeiteten Entwurf einer Verordnung über Abschriften aus dem Schuldnerverzeichnis vorgelegt. In diesem Entwurf sind die bisher vom Landesbeauftragten geäußerten Bedenken weitgehend berücksichtigt. Insbesondere ist eine Einschränkung der Verwertungsbefugnis für die sog. Zweitempfänger vorgesehen, die die Schuldnerlisten z.B. von den Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern erhalten haben. Der Verordnungsentwurf ist den Landesjustizverwaltungen zur Stellungnahme zugeleitet worden.

4.2.2 Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)

In seinem Bemühen um einen umfassenden Persönlichkeitsschutz der Bürger dieses Landes hat der Landesbeauftragte bereits früher den Justizminister auf die von dem Bundes- und den Landesbeauftragten für den Datenschutz geübte Kritik an der Praxis der Weitergabe von Strafurteilen hingewiesen (vgl. auch den dritten Tätigkeitsbericht, Tz. 4.2.2, S. 25). Mit diesen Bedenken hat sich

nunmehr ein Unterausschuß der Justizministerkonferenz beschäftigt, der sich für die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung ausgesprochen hat.

4.2.3 Zentrale Register der Staatsanwaltschaften

Der Justizminister beabsichtigt, den Betrieb der Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften durch Einsatz der EDV zu rationalisieren. In nahezu allen Bundesländern werden bzw. wurden automatisierte Verfahren eingeführt, die die Zentralisierung und die automatisierte Führung der sog. „Namenskarteien" zum Gegenstand haben. Diese Namenskarteien sind zwar prinzipiell nur Hilfsmittel zur Führung der Aktenbestände. Wegen des in der Natur der Sache liegenden Bezugs zu Strafsachen zählen die in den zentralen Namenskarteien geführten Angaben aber zu den besonders sensitiven Daten, die die schutzwürdigen Belange der Betroffenen nachhaltig berühren können. Das gilt vor allem, wenn Daten von noch nicht Verurteilten, also von potientiell Unschuldigen, gespeichert werden, weil bereits der Ort der Speicherung einen belastenden Kontext vermittelt.

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat sich eingehend mit dieser Thematik befaßt und in einer Entschließung u.a. folgende Forderungen erhoben:

— **Zur Datenspeicherung**

Eine Speicherung von über den Akteninhalt hinausgehenden Daten ist unzulässig, weil sie mit dem Zweck der zentralen Namenskarteien nicht vereinbar ist. Je belastender die Eintragungen für den Betroffenen sind, desto mehr muß darauf geachtet werden, daß die Eintragungen richtig sind. Wird z.B. neben dem Tatvorwurf auch die Tatsache der Anklageerhebung niedergelegt, müßte auch ein evtl. Freispruch eingetragen werden.

— **Zu den Datenübermittlungen**

Aus der Funktion der zentralen Namenskarteien als Hilfsmittel zur Aktenführung ergibt sich eine weitgehende Beschränkung der Datenübermittlungen. Als Beurteilungsmaßstab für die Weitergabe von Daten an Behörden gilt, daß den Zentralkarteien nicht die Aufgabe eines „Ersatzzentralregisters" (Hinweis auf das Bundeszentralregistergesetz) zukommen darf. Privaten Dritten ist keine Auskunft aus den Dateien zu erteilen. Sie sind ggf. auf die Akteneinsicht zu verweisen.

— **Zur Sperrung/Löschung**

Für die Sperrung und Löschung von Daten sollten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zeitlich abgestufte Fristen entsprechend der Schwere der zur Last gelegten Straftat und des weiteren strafrechtlich relevanten Verhaltens festgelegt werden. Im übrigen kann die Tatsache einer Verfahrenseinstellung oder eines Freispruchs im Einzelfall die sofortige Sperrung/Löschung der Daten erforderlich machen, um schutzwürdige Belange Unschuldiger zu wahren.

— **Zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen**

Die durch die Zentralisierung entstehenden umfangreichen Datenbestände bringen im Prinzip höhere Risiken in bezug auf die Gefährdung der schutzwürdigen Belange von Betroffenen mit sich. Ihnen muß durch entsprechende wirksamere technische und organisatorische Maßnahmen gegen Auskünfte an Unbefugte, gegen unbefugte Zugriffe, unzulässige Änderungen usw. entgegengewirkt werden.

Die vom Justizminister geplante „Geschäftsstellenautomation der Staatsanwaltschaften" (GAST) läßt sich nach den Erkenntnissen des Landesbeauftragten zwar nicht unmittelbar mit den in den anderen Bundesländern eingesetzten oder geplanten Verfahren vergleichen, gleichwohl erscheinen ihm die von der Konferenz der Datenschutzbeauftragten erarbeiteten Grundsätze übertragbar. Hierüber hat er den Justizminister und den Generalstaatsanwalt in Kenntnis gesetzt.

Er hat im übrigen die ihm gegenüber gemachten Aussagen des Generalstaatsanwaltes,

— daß die im Rahmen der Geschäftsstellenautomation entstehenden automatisierten Dateien sich nur aus solchen Einzeldaten zusammensetzen, die bei der Verdatung der eigenen Aktenbestände gewonnen wurden,

— daß die Dateien im Prinzip nur ein Aktensuchsystem seien und

— daß in jedem Bearbeitungsfall eine Rückkoppelung auf die eigentliche Sachakte stattfinde, die Sachakte also nicht durch die EDV ersetzt werde,

mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sieht er im Augenblick keinen Anlaß, datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Einführung der ersten Ausbaustufe zu erheben. Allerdings muß er sich vorbehalten, die tatsächliche Ausgestaltung des Verfahrens, die Art und den Umfang der effektiv gespeicherten Informationen und die Wirksamkeit der Sicherungsmechanismen zu einem späteren Zeitpunkt anhand der Gegebenheiten in der Praxis einer Prüfung zu unterziehen.

4.2.4 „Sprechende" Aktenzeichen auf Briefumschlägen

Aktenzeichen auf Briefumschlägen können durchaus bestimmte Aussagen über den Inhalt des Schreibens zulassen. Dies wird besonders auffällig bei Briefsendungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Durch die Abkürzungen, die bestimmte Verfahren kennzeichnen und als Ordnungsbegriff in das Aktenzeichen einfließen, ist häufig auch ein Außenstehender (z.B. ein Familienmitglied oder ein Mitbewohner) in der Lage, Rückschlüsse zu ziehen. Hierbei können Mißdeutungen leicht unterlaufen. In Eingaben wird deutlich, daß Betroffene dies als Beeinträchtigung ihrer schutzwürdigen Belange empfinden. Nicht jeder Empfänger von Briefen der Gerichte und Staatsanwaltschaften ist ein „Angeschuldigter"!

Den Beschwerdeführern mußte mitgeteilt werden, daß die Angabe der Geschäftsnummer auf Briefumschlägen bei förmlichen Zustellungen im Zivilprozeß und in Strafsachen sowie in Bußgeldverfahren und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Vorgang ist deshalb gegenwärtig zwar rechtlich abgedeckt, aber unter Datenschutzgesichtspunkten leider unbefriedigend.

Die Beschwerden gaben dem Landesbeauftragten Anlaß, das Verfahren bei einfachen Briefsendungen der Justiz datenschutzrechtlich zu überprüfen. Auch hier mußte er feststellen, daß „sprechende" Aktenzeichen auf den Briefumschlägen angebracht sind. Wegen des Fehlens erlaubender gesetzlicher Bestimmungen hat der Absender dafür Sorge zu tragen, daß dem Empfänger alle personenbezogenen Daten bis auf die, die dem postalischen Verwendungszweck dienen, im verschlossenen Umschlag zugesandt werden. Der Umschlag hat also so neutral zu sein, daß bei einer zufälligen oder gewollten Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Ein „sprechendes" Aktenzeichen auf dem Umschlag würde dem widersprechen.

Der Justizminister hat die Anregung des Landesbeauftragten aufgegriffen und die Gerichte und Staatsanwaltschaften angewiesen, künftig bei einfachen Briefsendungen die Geschäftsnummer nicht mehr auf den Briefumschlägen anzubringen. Das Verfahren bei förmlichen Zustellungen bleibt dagegen verbesserungsbedürftig.

4.3 Steuerverwaltung

— Kompetenzen des Landesbeauftragten

Nach wie vor bestehen zwischen den Bundes- und Länderfinanzverwaltungen und den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder unterschiedliche Rechtsauffassungen hinsichtlich der Überwachungsbefugnisse der Datenschutzbeauftragten im Bereich der Steuerverwaltung, der Auskunftspflicht der Steuerverwaltung und der Veröffentlichung ihrer Dateien im Dateienregister (vgl. auch dritten Tätigkeitsbericht, Tz. 4.3, S. 26 f.). Die Gespräche auf Bundesebene haben keine Annäherung der Standpunkte erkennen lassen, so daß eine konkrete Änderung der Situation offenbar nur im Zuge der Novellierung des Datenschutzrechts zu erreichen ist.

— Kontrollmitteilungen

Daneben zeigte sich, daß das steuerliche Verfahrensrecht (Abgabenordnung), das insoweit als „bereichsspezifisches Datenschutzrecht" anzusehen ist, häufig nicht hinreichend genau die Grenzen der steuerlichen Informationsgewinnung aufzeigt. Dies wird deutlich am Beispiel der sog. „Kontrollmitteilungen". Die Abgabenordnung läßt es ausdrücklich zu, daß anläßlich einer Betriebsprüfung in einem Unternehmen gewonnene, steuerlich relevante Daten, die ein anderes Unternehmen betreffen, zu Kontrollzwecken erfaßt und der Steuerakte des anderen Unternehmens zugeleitet werden. Wenn es für diesen Vorgang einer ausdrücklichen gesetzlichen Erlaubnis bedarf, stellt sich die Frage, ob Behörden auch in anderen Fällen Kontrollmitteilungen fertigen dürfen. Zur Zeit ist es aufgrund entsprechender Verwaltungsanweisungen bundesweit üblich, daß Behörden, öffentliche Rundfunkanstalten usw., die Ho-

norare an Privatpersonen zahlen, dem zuständigen Finanzamt die Empfänger und die Höhe der gezahlten Beträge mitteilen. Zweifellos dient das Verfahren der richtigen und vollständigen Festsetzung der Steuern, gleichwohl bedarf es im Hinblick auf die §§ 6, 9 und 10 Landesdatenschutzgesetz auch für diese Datenübermittlungen und -speicherungen konkreter Befugnisnormen. Inwieweit diese durch die allgemeinen „Besteuerungsgrundsätze" der Abgabenordnung gegeben sind, soll in Gesprächen mit der Steuerverwaltung auf Bundesebene geklärt werden.

— **Vernichtung von Datenträgern**

Die im Berichtszeitraum aufgetretenen datenschutzrechtlichen Einzelfragen und Probleme hinsichtlich der ordnungsgemäßen Vernichtung nicht mehr benötigter Computerausdrucke konnten für den Bereich der Finanzämter zufriedenstellend gelöst werden.

4.4 Wirtschaft und Verkehr

Automation im Kraftfahrzeug-Zulassungsverfahren

Die Automatisierung des Kraftfahrzeug-Zulassungsverfahrens schreitet immer weiter voran. Wesentliche Ziele der Entwicklung sind die automatisierte Bearbeitung der An-, Ab- und Ummeldungen und das Erstellen von Datenträgeraustauschbeständen für die Zwecke der Kraftfahrzeugsteuerfestsetzung der Steuerverwaltung bzw. der Fortschreibung des Verkehrszentralregisters beim Kraftfahrt-Bundesamt. Die besondere Aufmerksamkeit des Landesbeauftragten gilt jedoch dem Direktanschluß der Polizei an die automatisierte Zulassungsdatei (vgl. zweiten Tätigkeitsbericht, Tz. 4.4.4, S. 18). Diese unmittelbare Zugriffsmöglichkeit der Polizei ist datenschutzrechtlich unbedenklich, soweit sie auf Einzelfälle und auf den für die polizeiliche Aufgabenerfüllung erforderlichen Datenumfang beschränkt bleibt. In den bereits laufenden Verfahren sind auf Anregung des Landesbeauftragten die technischen Vorkehrungen für die Beschränkung des Datenumfangs und die Möglichkeit zur entsprechenden Prüfung bereits getroffen worden bzw. befinden sich in Vorbereitung (vgl. Tz. 4.1.5.6, S. 17).

4.5 Sozial- und Gesundheitswesen

4.5.1 Neuregelung des Sozialdatenschutzes

4.5.1.1 Mitarbeiter durch das Sozialgeheimnis überfordert?

Der Bundesgesetzgeber hat mit Wirkung vom 1. Januar 1981 das sog. Sozialgeheimnis neu gestaltet und durch eine Reihe von Vorschriften eine abschließende Regelung der Fälle befugter Offenbarung von Sozialdaten vorgenommen. Der Landesbeauftragte begrüßt grundsätzlich diesen wichtigen Markstein auf dem langen und beschwerlichen Weg zum bereichsspezifischen Datenschutz. Nach seinen Erfahrungen und Eindrücken wird das Gesetz allerdings nur zögernd in die Praxis umgesetzt. Einige Sozialbehörden halten ihre Mitarbeiter für schlicht überfordert, neben den vielfältigen und komplizierten Vorschriften der Sozialgesetzge-

bung nun auch noch diese sehr detaillierten und viele Fragen offenlassenden Vorschriften zum Sozialgeheimnis beachten zu müssen. Fragen der Vereinbarkeit des Gesetzes mit angeblich übergeordneten Vorschriften, Grundsätzen und Notwendigkeiten werden als Legitimation benutzt, das Gesetz in Teilbereichen überhaupt nicht anzuwenden.

Die Situation macht die Schwierigkeiten deutlich, die einer bereichsspezifischen Datenschutzregelung immanent sind. In dem Bestreben, möglichst detaillierte Tatbestände zu schaffen, läuft der Gesetzgeber Gefahr, andere wesentliche regelungsbedürftige Tatbestände zu übersehen oder nicht zu lösen. Bereichsspezifische Datenschutzregelungen drohen deshalb, die Eigenschaft eines jederzeit abänderbaren Versuchs- oder Experimentiergesetzes zu bekommen und nicht den wünschenswerten statischen Charakter, der einem Gesetz als allgemeinverbindliche Norm beigemessen werden muß.

Gerade deshalb sollte das nun einmal geschaffene Gesetz zur Neuregelung des Sozialdatenschutzes in der gegenwärtigen Anfangsphase strikt angewendet werden. Unstimmigkeiten, Unklarheiten und rechtliche Mängel lassen sich mit gutem Willen durch sachgerechte Auslegung überbrücken.

4.5.1.2 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Der Landesbeauftragte hat in seinen öffentlichen Stellungnahmen und in Einzelberatungen die Kommunalverwaltungen als Sozialleistungsträger immer wieder aufgefordert, die ihnen durch das Sozialgesetzbuch auferlegte Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten zu erfüllen. Der erstmals im Sozialbereich geforderte behördliche Datenschutzbeauftragte, seine Stellung und Aufgaben als Organ der Selbstkontrolle und als Ansprechpartner des Bürgers ist ein Kernstück des neuen Sozialdatenschutzes. Wenn dagegen kommunalverfassungsrechtliche Bedenken wegen Art. 28 Grundgesetz erhoben werden, so sollten diese in den dafür vorgesehenen Verfahren geklärt werden. Der Gesetzesbefehl ist bis dahin zu erfüllen.

4.5.1.3 Sozialdaten für Forschung oder Planung

Der Gesetzgeber hat die Offenbarung von Sozialdaten für Forschung oder Planung an sehr enge Voraussetzungen geknüpft. Dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen wird hier vom Grundsatz her der Vorrang vor den Interessen von Forschung oder Planung eingeräumt. Als zusätzliche datenschutzrechtliche Bremse bedarf die Offenbarung der vorherigen Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Die Genehmigung selbst muß ganz bestimmte Aussagen und Auflagen enthalten. Nach Meinung des Landesbeauftragten muß sie Aufschlüsse über die Erforderlichkeit der wissenschaftlichen oder planerischen Aktivitäten, über die Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange des Betroffenen und über die Art des überwiegenden öffentlichen Interesses zulassen. Der Landesbeauftragte wird aufgrund seiner Überwachungs- und Prüfungskompetenz darauf achten, daß diese „Genehmigungsverfahren" sich streng an den Voraussetzungen des Gesetzes orientieren. Der Bürger soll die Überzeugung haben, daß sein Geheimhaltungsinteresse an seinen Sozialdaten zum Gegenstand einer ausführlichen Prüfung und Entscheidung durch eine

oberste Landesbehörde gemacht worden ist, bevor die Daten an andere Institutionen gegeben werden.

4.5.1.4 **Verpflichtung auf das Datengeheimnis**

Sozialleistungsträger hatten ihre Mitarbeiter zunächst nach dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet und nach dem Inkrafttreten des Landesdatenschutzgesetzes eine Neuverpflichtung nach dem Landesdatenschutzgesetz vorgenommen. Nach dem Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches, das in diesem Bereich die Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes vorschreibt, war nun die Frage zu klären, ob die Mitarbeiter erneut nach dem Bundesdatenschutzgesetz zu verpflichten seien.

Der Landesbeauftragte ist der Ansicht, daß die frühere Verpflichtung nach dem Bundesdatenschutzgesetz weiter wirkt und hat empfohlen, lediglich auf die geänderte Rechtslage hinzuweisen.

4.5.1.5 **Datenschutzregister**

Die vom Bundesgesetzgeber nunmehr bundeseinheitlich vorgesehene Veröffentlichung über Datenspeicherungen im Sozialleistungsbereich dürfte in den Augen des Landesbeauftragten ihren Zweck, nämlich Erreichung einer höchstmöglichen Transparenz, nicht erfüllen. Wenn der Bürger sich über Speicherungen und Datenflüsse seiner Sozialdaten informieren möchte, wird er in erster Linie auf die Veröffentlichungen „seiner Gemeinde oder Krankenkasse" im Landesdatenschutzregister zurückgreifen, weil er die Verwaltung im täglichen Verkehr als Einheit erlebt und weniger nach bundesweit aufgegliederten Strängen von Fachgebieten. Nach Meinung des Landesbeauftragten sollten daher die Dateien der dem Landesdatenschutzgesetz unterliegenden Sozialleistungsträger weiterhin ausschließlich beim Landesbeauftragten angemeldet und durch diesen veröffentlicht werden. Auf ein aufwendiges zweigleisiges Veröffentlichungsverfahren könnte so verzichtet werden. Der Bundesregierung bliebe es unbenommen, für Sozialleistungsträger im Bundesbereich eine einheitliche Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorzusehen und es im Landesbereich bei der dort bestehenden Regelung zu belassen.

4.5.1.6 **Verwaltungsvorschriften**

Der Landesbeauftragte geht davon aus, daß bei der Anwendung des Sozialgesetzbuches weitere Unstimmigkeiten und Unklarheiten auftreten können, so z.B. in bezug auf das Nebeneinander von Bundesdatenschutzgesetz und Landesdatenschutzgesetz in einer Behörde, das Konkurrenzverhältnis der Offenbarungstatbestände zueinander und zu denen der Strafprozeßordnung, Zivilprozeßordnung, Reichsversicherungsordnung usw. Der Erlaß von übergreifenden Verwaltungsvorschriften erschien ihm daher sinnvoll. Der Sozialminister hat ihm jedoch mitgeteilt, daß die tatsächliche Problematik neuer gesetzlicher Vorschriften erfahrungsgemäß erst bei der praktischen Anwendung zutage trete und daß er es zum jetzigen Zeitpunkt für unzweckmäßig halte, Verfahrensfragen losgelöst von den Besonderheiten der einzelnen Leistungsbereiche zu beurteilen. Von einem Einführungserlaß wolle er daher absehen. Der Landesbeauftragte wird aus diesem Grunde verstärkt seine Informationsverpflichtung erfüllen. Hierbei werden ihm die Ergebnisse der Koordinationsbesprechungen der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder nützliche Dienste leisten.

4.5.2 Was ein Krankenhauspatient unterschreiben muß!

Ein besonderes Datenschutzproblem stellt sich im Gesundheitsbereich, wenn der Patient – wie es häufig geschieht – sein Einverständnis zu einer bestimmten oder allgemeinen Datenübermittlung an andere Stellen geben soll. Hierbei ist insbesondere zu beachten, daß das Landesdatenschutzgesetz zur Wahrung des Arztgeheimnisses sehr einschränkende Regelungen enthält. Deren hoher Schutzwert kann durch den Betroffenen nur bei umfassender Kenntnis der Sachlage in Form einer Einwilligung rechtswirksam überlagert werden.

4.5.2.1 „Blanko-Einwilligung" des Patienten

Gegenüber mehreren Kreiskrankenhäusern ist folgende Formulierung beanstandet worden, die sich auch in den Patientenaufnahmeanträgen einer Reihe anderer Krankenhäuser in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft befindet:

> „Ich erkläre mich damit einverstanden, daß im Rahmen des mit mir abgeschlossenen Aufnahmevertrages personenbezogene Daten über mich gespeichert und – soweit nicht offenkundig meine Interessen verletzt werden – an Dritte übermittelt werden. Diese Regelung gilt als Einwilligung im Sinne des § 3 Bundesdatenschutzgesetz."

Irreführend ist zunächst, daß hier ein Einverständnis mit einer Datenverarbeitung im Rahmen der Zweckbindung des Aufnahme- bzw. Behandlungsvertrages eingeholt wird. Einer solchen „Einwilligungserklärung" bedarf es nicht, wenn Datenspeicherung und -übermittlung zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erfolgen. Was rechtmäßige Aufgabenerfüllung ist, wird durch das zugrundeliegende Vertragsverhältnis „Krankenhaus/Patient" bestimmt.

Beabsichtigt das Krankenhaus jedoch, den durch das Vertragsverhältnis vorgegebenen Rahmen der Datennutzung zu verlassen, um z.B. Patientendaten an private Forschungseinrichtungen zu wissenschaftlichen Auswertungen zu übermitteln, hat es die Einwilligung des Betroffenen einzuholen. Eine solche Einwilligung kann aber in rechtswirksamer Weise nicht in der vorliegenden Blankoform gegeben werden. Die Einwilligung muß sich konkret auf jede Phase der Datenverarbeitung beziehen. Dazu gehört insbesondere die Angabe der Zwecke der Verarbeitung und der Art der zu verarbeitenden Daten. Die Anforderungen an eine solche Konkretisierung steigen mit dem Grad der Sensitivität der Daten.

Die gewählte Formulierung vermag diesen Maßstäben nicht zu genügen. Sie eröffnet ihrem Wortlaut nach Datenübermittlungen, deren Zulässigkeit lediglich durch eine offenkundige Verletzung der Interessen des Patienten begrenzt wird.

Der Landesbeauftragte geht davon aus, daß in Kürze in den Aufnahmeanträgen die Einwilligungsklausel datenschutzgerecht abgefaßt sein wird.

4.5.2.2 Einwilligung in die Übermittlung des sog. Suchtberichts

Suchtkranke (z.B. Alkoholiker, Drogenabhängige), die Heilbehandlung in Fachkrankenhäusern begehren, haben gegenüber den Rentenversicherungsträgern gem. §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch I bestimmte Mitwirkungs-, insbesondere Auskunftsverpflichtungen.

Zu diesem Zweck werden sie auch aufgefordert, der Übermittlung bestimmter eigener Daten an den Leistungsträger zuzustimmen. Seit April 1979 verlangen nämlich die Rentenversicherungsträger vor ihrer Entscheidung über die Behandlung des Suchtkranken von den privatrechtlichen Suchtberatungsstellen die Vorlage eines Sozialberichts mit psychologischen Grunddaten.

Dieser Bericht enthält eine Vielzahl sensibler Informationen, z.B. Angaben über Entmündigungen, Pflegschaften, finanzielle Verhältnisse, frühere Krankheiten, Suizidversuche, verwendete Suchtmittel sowie Dosis und Häufigkeit der Einnahme, Verhalten unter Einfluß von Suchtmitteln, seelisch-geistige Veränderungen, Zahl und Zeitpunkt durchgeführter Entgiftungen und Entwöhnungen. Außerdem gibt der Bericht im Rahmen einer eingehenden Sozialanamnese Aufschluß über das Umfeld des Betreuten und die gegen ihn anhängigen Strafverfahren.

Der Betroffene wird gebeten, in einer dem Sozialbericht beigefügten Erklärung allgemein zu bestätigen, daß er mit der Übermittlung des Berichts an den Leistungsträger und die Behandlungsstätte zum Zwecke der Antragserledigung und zur Durchführung der Behandlung einverstanden ist.

Auch diese Einverständniserklärung hält der Landesbeauftragte für rechtlich unzureichend. Ihr fehlt der für die Einwilligung erforderliche Konkretisierungsgrad.

Die vorliegende Erklärung erweckt z.B. den Eindruck, daß für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rentenversicherungsträgers eine umfassende Auskunftsverpflichtung besteht. Nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches ist der Betroffene aber nur insoweit zu einer Auskunft verpflichtet, als diese für die Entscheidung des Versicherungsträgers erforderlich ist. Diese Einschränkung ist im Hinblick auf die Sensitivität der hier zu beurteilenden Datenbestände von erheblicher Bedeutung.

Ferner sollte der Betroffene darüber belehrt werden, daß er sich durch die Auskunftserteilung nicht der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen braucht.

4.6 Kultusbereich

4.6.1 Verhindert Datenschutz wissenschaftliche Forschung?

Der Landesbeauftragte hat bereits in seinem dritten Tätigkeitsbericht (vgl. Tz. 4.6.1, S. 31) auf das Spannungsverhältnis zwischen Wissenschaftsfreiheit und Datenschutz hingewiesen und die gesetzlichen Voraussetzungen für die personenbezogene Datenverarbeitung zu Forschungszwecken aufgezeigt. Wie weitere Eingaben gezeigt haben, besteht die dort aufgezeigte Problematik fort.

Die in Aussicht gestellten Gespräche mit den Gremien der Hochschulen konnten bisher aus Kapazitätsgründen nicht durchgeführt werden. Es ist auch nicht zu erwarten, daß in absehbarer Zeit die komplexe Materie der wissenschaftlichen Forschung durch umfassende Prüfungsmaßnahmen durchleuchtet werden kann.

Es ist in letzter Zeit in der Öffentlichkeit oft der Eindruck erweckt worden, daß die datenschutzrechtlichen Bestimmungen notwendige Forschungsvorhaben unmöglich machen würden. Der Landesbeauftragte hat den Eindruck, daß hier teilweise sehr vordergrün-

dig argumentiert wird. Die Forschung, deren Notwendigkeit unbestritten bleibt, besitzt keinen Freibrief zum beliebigen Umgang mit den Daten der „Beforschten". Sie wird sich die Frage nach der Notwendigkeit des Personenbezugs der Daten gefallen lassen und in vielen Fällen ohne diesen Bezug auskommen müssen. Ist zur Erreichung des Forschungszwecks die Herstellung der Identität des Betroffenen unumgänglich, kann in aller Regel dessen Einwilligung eingeholt werden. Der Landesbeauftragte verkennt keineswegs, daß bestimmte Forschungsvorhaben dadurch eingeschränkt werden, daß der Zugriff auf bestimmte öffentliche Informationsquellen nicht mehr gegeben ist. Die öffentlichen Stellen haben diejenigen Daten, deren Kenntnis für sie nicht mehr zur Aufgabenerledigung erforderlich ist, zu sperren. Gesperrte Daten dürfen zu wissenschaftlichen Zwecken nur dann benutzt werden, wenn das Forschungsvorhaben „unerläßlich" ist. An dieses Begriffsmerkmal sind strenge Anforderungen zu stellen. Aus diesem Grunde hat er mehrere Forschungsvorhaben, bei deren Planung er beratend hinzugezogen worden ist, als datenschutzrechtlich bedenklich bezeichnen müssen.

4.6.2 Dissertation über das Schicksal von Juden im Dritten Reich in einer schleswig-holsteinischen Stadt

Im Rahmen einer Promotionsarbeit wurden von einer Stadt Auskünfte über ehemalige jüdische Einwohner und deren Angehörige erbeten. Es wurde u.a. auch die Frage nach der Konfession der Ehepartner und nach einer evtl. Scheidung gestellt.

Sofern durch diese Untersuchung Bezüge zu noch lebenden Personen hergestellt und aufgedeckt werden, stehen einer solchen Befragung erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken entgegen, auch wenn die Ergebnisse des Forschungvorhabens später in anonymisierter Form veröffentlicht werden sollen. Der Landesbeauftragte hat darauf hingewiesen, daß ein solches Vorhaben insoweit nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig ist, andernfalls zu unterbleiben hat.

Werden Daten aus einem noch aktuellen, für die Aufgabenerledigung der öffentlichen Stelle noch erforderlichen Datenbestand erbeten, kann eine Antwort nur erteilt werden, wenn im Einzelfall festgestellt wird, daß schutzwürdige Belange nicht beeinträchtigt werden. In der Regel wird hier also die Einwilligung der Betroffenen eingeholt werden müssen. Befinden sich die Daten schon in den Archiven, dann ist in einem solchen Fall eine Auskunftserteilung nur noch mit Einwilligung der betroffenen Personen zulässig. Gerade der Sensibilitätsgrad der hier in Frage stehenden Daten verdeutlicht den Stellenwert der gesetzlichen Schutzbestimmungen zugunsten einer unantastbaren Privatsphäre des einzelnen.

4.6.3 Kirchlicher Bereich

4.6.3.1 Geltungsbereich der Datenschutzgesetze

Aufgrund erneuter Eingaben hat der Landesbeauftragte unter Zugrundelegung seiner im dritten Tätigkeitsbericht geäußerten Rechtsauffassung (vgl. Tz. 4.6.5, S. 36) mit Vertretern der Nordelbischen Kirche die Frage erörtert, unter welchen Vorausset-

zungen Patientendaten an die Kirche übermittelt werden dürfen. Er sah sich veranlaßt, noch einmal darauf hinzuweisen, daß Krankenhäuser nur mit Einwilligung der Patienten in rechtlich zulässiger Weise deren Religionszugehörigkeit erfassen können, sieht allerdings keine Hinderungsgründe, die so erhobenen Daten den Krankenhausgeistlichen zu übermitteln.

Bei dieser Gelegenheit ist auch der staatliche Kontrollanspruch der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz über kirchliche Einrichtungen in privater Rechtsform erneut geltend gemacht worden. Auch die Aufsichtsbehörden der anderen Bundesländer sind mehrheitlich der Auffassung, daß dieser Anspruch mangels Verwerfungskompetenz unverzichtbar ist. Eine Änderung könnte nur über eine entsprechende gesetzliche Neuregelung herbeigeführt werden.

4.6.3.2 Kirchlicher Suchdienst

Zu beurteilen war die Frage, ob und inwieweit Meldebehörden Daten an den kirchlichen Suchdienst übermitteln dürfen. Der kirchliche Suchdienst ist aufgrund der ihm vom Staat übertragenen Verwaltungsaufgaben als „beliehener Unternehmer" und damit als öffentliche Stelle im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes anzusehen. Die Zulässigkeit des Umfangs der Datenübermittlung an ihn richtet sich daher nach dem Erfordernis der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung. Welche Daten im einzelnen an den kirchlichen Suchdienst übermittelt werden dürfen, wird durch das neue Melderecht gesetzlich geregelt werden. Das Melderechtsrahmengesetz sieht vor, daß Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, gegenwärtige Anschrift und Anschrift am 1. September 1939 an den Suchdienst übermittelt werden dürfen. Der Landesbeauftragte hat keine Bedenken, wenn bereits vor Inkrafttreten des Landesmeldegesetzes entsprechend verfahren wird.

5. Das Landesdatenschutzregister — ein „Datenfriedhof"?

Nach elf Ergänzungsveröffentlichungen hat das Landesdatenschutzregister für den Bürger nicht mehr den vom Gesetzgeber gewollten Informationswert. Durch die zahlreichen Verweisungen ist das Register unübersichtlich und kaum noch lesbar geworden. Der bereits im Zusammenhang mit der parlamentarischen Behandlung des dritten Tätigkeitsberichts wegen der mangelnden Bürgerfreundlichkeit an dem Register laut gewordenen Kritik schließt sich der Landesbeauftragte vollinhaltlich an, sieht sich aber hinsichtlich seiner Gestaltungsmöglichkeiten durch das Landesdatenschutzgesetz, die Landesdatenschutzregisterverordnung und die Veröffentlichungsverordnung eingeengt.

Eine entscheidende Verbesserung wäre mit Sicherheit durch eine alle Änderungen zusammenfassende Neuveröffentlichung erreicht worden. Hierbei hätte auch die Anregung aus dem Innen- und Rechtsausschuß aufgegriffen werden können, die großen automatisierten Verfahren gleichsam vor die Klammer aller speichernden Stellen zu ziehen und sie mit entsprechenden Verfahrensbeschreibungen zu versehen. Vorbereitende Gespräche waren bereits mit der Datenzentrale Schleswig-Holstein geführt worden. Das Land sah sich bedauerlicherweise aufgrund der angespannten Haushaltssituation nicht in der Lage, eine Neuveröffentlichung des Registers zu finanzieren.

Der Landesbeauftragte strebt nunmehr an, mit Hilfe des Einsatzes von EDV-Verfahren andere Verbesserungen der Situation zu erreichen. Denn nach einer Neuveröffentlichung des Registers würde die oben geschilderte Situation aufgrund der Änderungshäufigkeit in kurzer Zeit erneut auftreten. Vorteile einer EDV-Lösung wären die jederzeitige Veröffentlichungsfähigkeit des Registers mit einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber dem bisherigen Verfahren und die kostengünstigere Möglichkeit, das Register um erläuternde Textstellen zu erweitern.

Mit dem Innenminister und der Datenzentrale Schleswig-Holstein sind erste Verhandlungen geführt worden.

6. Prüfungen

6.1 Anzahl und Umfang der Prüfungen

Der Landesbeauftragte bedauert, daß es ihm aus Kapazitätsgründen nicht möglich war, die unmittelbare Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften intensiver zu gestalten als im Berichtszeitraum geschehen. Es wurden insgesamt 20 Prüfungsmaßnahmen durchgeführt. Dies entspricht hinsichtlich der absoluten Zahl immerhin einem Rückgang auf ein Drittel im Verhältnis zum Vorjahr (59 Prüfungen). Dieser Umstand ist allerdings darauf zurückzuführen, daß 1981 eine umfassende Prüfung bei einer großen kommunalen Behörde stattfand, die einen personellen Aufwand von ca. 4 Mann/Monaten erforderte. Nicht erwähnt sind hier die Prüfungen, soweit der Landesbeauftragte als Aufsichtsbehörde für den Datenschutz tätig geworden ist; in diesem Bereich ist die Situation allerdings vergleichbar.

Der Planung und Realisierung von Prüfungsmaßnahmen muß jedoch in Zukunft mehr Zeit eingeräumt werden, ohne daß damit die zügige Bearbeitung von Eingaben der Bürger und die Beratung der Verwaltung beeinträchtigt werden. Ob dieser Zielkonflikt in der Praxis gelöst werden kann, bleibt abzuwarten. Es darf aber nicht übersehen werden, daß viele der von Amts wegen zu prüfenden Behörden und Unternehmen der Wirtschaft (insoweit erfolgt die Prüfung durch die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz) selbst ein starkes Interesse an einer Prüfung bekunden, z.B. um sich zu vergewissern oder zu beweisen, daß sie sich datenschutzrechtlich einwandfrei verhalten. Auch im Einzelfall bitten öffentliche Stellen oft um die Prüfung bestimmter Datenschutzfragen, um eine rechtlich abgesicherte Lösung ihrer Probleme zu bekommen. Dieses Interesse der öffentlichen Stellen an der Durchführung umfassender oder einzelner Prüfungsmaßnahmen ist anerkennenswert.

6.2 Prüfungsschwerpunkte

6.2.1 Datenschutz im kommunalen Bereich

Wie bereits im dritten Tätigkeitsbericht (Tz. 6.3, S. 42) angekündigt, sah der Landesbeauftragte es als vordringlich an, sich im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit zunächst der Kommunalverwaltung zuzuwenden. Die Gründe hierfür lagen weniger in einer Häufung von Beschwerden und Eingaben, sondern in den sich in diesem Bereich abzeichnenden grundsätzlichen Datenschutzproblemen, die von den in der Regel relativ „kleinen" Verwaltungen zu bewältigen sind.

In einer Art „Pilotprojekt" wurde daher eine Stadt von ca. 40 000 Einwohnern, die sowohl ein eigenes Datenverarbeitungssystem betreibt als auch der Datenzentrale Schleswig-Holstein angeschossen ist, einer umfassenden Prüfung unterzogen.

Im Rahmen dieser Prüfung ergaben sich neben einer Reihe behördenspezifischer Probleme und Beanstandungen folgende Sachverhalte von grundsätzlicher Bedeutung:

6.2.1.1 **Technische und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines eigenen Datenverarbeitungssystems**

Wie auch eine Reihe anderer Kommunen hatte die geprüfte Stelle vor einigen Jahren ein Computersystem erworben und ein Software-Haus mit der Erstellung der erforderlichen Programme und Verfahren beauftragt. Dies geschah in der Hoffnung, die Entwicklung und Einführung umfangreicher automatisierter Verfahren realisieren zu können, ohne eine eigene EDV-Abteilung aufbauen zu müssen. Die Behörde wurde in dieser Ansicht von dem Hersteller des Computers und der Software-Firma bestärkt.

Die Abwicklung des Projekts bereitete jedoch Schwierigkeiten, weil in den abgeschlossenen Verträgen eine eindeutige Abgrenzung zwischen dem Leistungsumfang des Software-Hauses und den von der Stadtverwaltung zu erbringenden Vorleistungen nicht vorgenommen war. Die sich hieraus ergebenden nachteiligen Auswirkungen für die Verfahrenssicherheit zeigten sich dann später beim praktischen Betrieb des EDV-Systems. Sie wurden von der geprüften Stelle zwar weitestgehend selbst aufgedeckt und waren überwiegend im Zeitpunkt der Prüfung bereits abgestellt. Gleichwohl hat der Landesbeauftragte umfangreiche technische und organisatorische Hinweise gegeben und vertragliche Änderungen vorgeschlagen.

Als Beispiele seiner Vorschläge können genannt werden:

- Die Verträge mit der Software-Firma sollten den „Besonderen Vertragsbedingungen" (BVB) angepaßt werden. Die BVB sind Musterverträge, die geschaffen worden sind, um den besonderen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung Rechnung zu tragen. In diesen Verträgen kommen Weisungsrechte und Datenherrschaft klar zum Ausdruck. Diejenige Firma, die bereit ist, diese Vertragsbedingungen zu akzeptieren, kann im allgemeinen als sorgfältig ausgewählt im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes gelten.
- Die innere Organisation einer Behörde ist nach den Vorschriften über technische und organisatorische Maßnahmen so zu gestalten, daß in angemessener Weise einer mißbräuchlichen Datennutzung vorgebeugt wird. Die Verfahrenssicherheit wird erheblich heraufgesetzt, wenn zwischen dem für das jeweilige Datenverarbeitungsverfahren zuständigen Fachamt und der „EDV-Abteilung" eine organisatorische Trennung besteht. Wer technische Probleme zu lösen hat, z.B. auch Fragen der Sicherheit des EDV-Systems, übersieht leicht Fragen der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns und umgekehrt.
- Das Fachamt ist der behördeninterne Auftraggeber der EDV-Abteilung. Es müssen klare Regelungen hinsichtlich der Aufgabenabgrenzung geschaffen werden. Das Fachamt muß z.B. das EDV-Verfahren vor dessen Einsatz testen und zur

Produktion freigeben. Die EDV-Abteilung darf nur mit freigegebenen Programmen „die Produktion fahren".

— Schutz vor unbefugter Dateneingabe und Datennutzung bieten ferner programmtechnische Maßnahmen und die konsequente Überwachung des laufenden EDV-Betriebes. Hier sind mit angemessenem Aufwand nach dem neuesten Stand der Programmiertechnik erhebliche Verbesserungen zu erzielen. Wenn bereits im konventionellen Verfahren für die Prüfung und Kontrolle kommunale Aufsichtsbeamte eingesetzt sind, kann im automatisierten Verfahren um so weniger auf entsprechende Verfahrenssicherungen verzichtet werden.

— Für die Kontrollierbarkeit des automatisierten Verwaltungshandelns ist ferner eine aktuelle Verfahrensdokumentation unabdingbar. Ohne eine solche Dokumentation kann letzlich nicht nachgeprüft werden, ob das maschinelle Arbeitsergebnis tatsächlich den Vorgaben entspricht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die datenschutzrechtlichen Anforderungen an den Betrieb eines EDV-Systems auch bei einem umfassenden und anspruchsvollen Einsatz der Datenverarbeitung von einer Behörde dieser Größenordnung durchaus bewältigt werden können. Es bedarf jedoch einer sorgfältigen Planung und laufenden Überwachung des praktischen Einsatzes der automatisierten Verfahren, um zu gewährleisten, daß keine Sicherheitsrisiken verbleiben.

6.2.1.2 **Einsatz von „Fremd-Programmen" - läßt sich die Behörde das Verwaltungshandeln aus der Hand nehmen?**

Hinter dieser Fragestellung verbirgt sich eine datenschutzrelevante Rechtsproblematik, auf die der Landesbeauftragte nicht nur im Rahmen dieser Prüfung gestoßen ist. Es geht darum, ob eine Behörde bei Übernahme und Einsatz von Programmpaketen von Herstellerfirmen oder Software-Häusern überhaupt noch in rechtswirksamer Weise Daten speichern oder übermitteln kann. Ist nicht beim Einsatz „verwaltungsfremder" EDV-Verfahren das Tätigwerden der Behörde bereits so fremdbestimmt, daß ein eigentliches Handeln der Verwaltung mangels Zurechenbarkeit des maschinellen Verarbeitungsvorganges gar nicht mehr gegeben ist? Immerhin spiegelt dieser programmgesteuerte Verarbeitungsvorgang einen Entscheidungswillen wider, der zunächst einmal von dem Programmhersteller und nicht a priori von der Behörde selbst gebildet worden ist.

Um das Ergebnis vorwegzunehmen - auch unter Verwendung fremder Programme kann rechtmäßiges Verwaltungshandeln produziert werden. Voraussetzung ist allerding, daß die Behörde den von der Herstellerfirma vorgedachten Entscheidungsprozeß zu ihrem eigenen macht. Hierzu reicht es nicht aus, daß das Fremdverfahren implementiert wird und die Verwaltung einfach davon ausgeht „daß aus der Anlage schon das Richtige herauskommen wird". Sie muß sich vielmehr mit dem Fremdprodukt identifizieren. Das kann sie nur über eine Kontrolle und Prüfung derjenigen Verfahrensteile, die sie von dem Fremdhersteller übernommen hat. Hieraus ist die Forderung abzuleiten, daß das Programmpaket vor dessen Einsatz - und auch nach jeder späteren Änderung - unter Zugrundelegung selbst gebildeter Fallbeispiele (sog. Testfälle) auf die Rechtmäßigkeit des Verarbeitungsvorgan-

ges hin durchgesehen werden muß. Für diese Tätigkeit hat sich in der Praxis der Begriff „Programm- bzw. Verfahrensfreigabe" herausgebildet.

Die betroffene Behörde hat als Normadressat des Landesdatenschutzgesetzes diese Voraussetzung für ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln selbst zu schaffen. Dies kann ihr von keiner anderen Stelle abgenommen werden. Es stößt allerdings nicht auf datenschutzrechtliche Bedenken, wenn die öffentliche Stelle sich bei der Durchführung der Verfahrensfreigabe von einer unabhängigen, sachverständigen Stelle unterstützen läßt. Dies kann z.B. eine andere öffentliche Stelle sein, in der das gleiche EDV-Verfahren Anwendung findet. Dies könnte aber auch – wie bereits jetzt hinsichtlich der Verfahren der Datenzentrale und der Verfahren nach der Gemeindekassenverordnung – durch die Automationskommission der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände geschehen.

6.2.1.3 **Organisatorische Maßnahmen beim Einsatz von Verfahren der Datenzentrale Schleswig-Holstein**

Die in diesem Zusammenhang bedeutsamen Fragestellungen betreffen im wesentlichen die organisatorische Einbindung der von der Datenzentrale übernommenen EDV-Verfahren in die Verwaltungsabläufe der betreffenden Behörde und hier besonders das Problem der Datensicherung.

Es war nicht zu übersehen, daß auch nach mehrjährigem Einsatz der automatisierten Verfahren noch nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkannt worden ist, wo der rechtliche, organisatorische und sicherheitstechnische Verantwortungsbereich der geprüften Stelle endet und wo im Rahmen der Datenverarbeitung im Auftrag die entsprechenden Verpflichtungen der Datenzentrale beginnen.

Folgende Beispiele mögen dies verdeutlichen:

- In einem Verfahren wurde auf die Abzeichnung der Eingabebelege durch den verantwortlichen Sachbearbeiter mit der Begründung verzichtet, daß der von der Datenzentrale bereitgestellte Vordruck dies nicht vorsehe. Auf den Vorhalt, daß dadurch wohl kaum verhindert werden könne, daß irrtümlich oder bewußt falsche oder fingierte Eingabebelege zur Verarbeitung gelangen, wurde die Frage aufgeworfen, warum die Datenzentrale den Vordruck dann nicht anders gestaltet habe.
- Bei anderen Verfahren wurden nicht die Originalbelege, sondern die im Verlaufe der Bearbeitung erstellten Eingabebelege mit dem Ergebnis der maschinellen Verarbeitung abgeglichen. Man war sich der Tatsache nicht bewußt, daß damit Eingabefehler oder manipulierte Eingaben nicht aufgedeckt werden können.
- Eine große Uneinheitlichkeit war zu verzeichnen hinsichtlich der Aufbewahrungszeiten für die Eingabebelege. Von Verfahren zu Verfahren unterschiedlich wurden die Belege entweder zu den Akten bzw. Urbelegen genommen und genau so lange aufbewahrt wie diese oder in anderen Fällen nach kurzer Zeit vernichtet, so daß eine Verknüpfung zwischen Aktenbestand und Dateibestand erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht wurde.

– Der Abruf von Sonderauswertungen (z.B. Straßenlisten aus den Einwohnerdateien) geschah im allgemeinen formlos und nicht selten auch undokumentiert. Eine Überprüfung der Anweisungsberechtigung fand häufig weder beim Auftraggeber noch bei der Datenzentrale statt. Einzig die kostenmäßige Abwicklung dieser Aufträge führte bei der auftraggebenden Behörde (im nachhinein) zur Prüfung der (haushaltstechnischen) Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen.

Es dürfte außer Frage stehen – auch wenn im Rahmen der Prüfungsmaßnahmen noch keine Fälle des Mißbrauchs oder der Manipulation bekanntgeworden sind –, daß insoweit die Datensicherungsmaßnahmen nicht als ausreichend angesehen werden können.

Der Landesbeauftragte ist sich zwar der Tatsache bewußt, daß die Datenzentrale aus rechtlichen und aus anderen Gründen nicht in die Organisationshoheit ihrer Kunden eingreifen kann und sollte. Gleichwohl glaubt er, daß ihr nicht zuletzt auch aufgrund der Benutzungsordnung Möglichkeiten zur Verfügung stehen, derartige Schwachpunkte an der „Nahtstelle" zwischen der speichernden Stelle und der datenverarbeitenden Stelle abbauen zu können. Das gilt z.B. auch für die Vertragsgestaltung, die Abfassung der Benutzerhandbücher und die Ausgestaltung der von der Datenzentrale geplanten (vgl. Tz. 6.2.3, S. 41 des dritten Tätigkeitsberichts), aber leider noch nicht realisierten Einführung von Leistungsbeschreibungen. Wenn hier verstärkt mit der Möglichkeit eines fehlerhaften oder nicht optimalen organisationstechnischen Einsatzes der betreffenden Verfahren bei den Kunden der Datenzentrale gerechnet werden würde, ließen sich sicher Verbesserungen erreichen. Die Datenzentrale könnte so ihren Kunden gegenüber nachdrücklich auf zu empfehlende Verfahrensgestaltungen hinweisen und Zweifel über die Grenzen ihrer vertraglichen und rechtlichen Verpflichtungen ausräumen. Insoweit ist auch ein Zusammenhang zu sehen mit der vom Landesbeauftragten in seinem dritten Tätigkeitsbericht (vgl. Tz. 9, S. 45) geforderten „Beherrschbarkeit" der auf dem Markt angebotenen Systeme und der insoweit gegebenen „Mitverantwortung" der betreffenden Hard- und Software-Hersteller. Der Landesbeauftragte hat die Datenzentrale auf diesen Problembereich besonders hingewiesen.

6.2.1.4 Einzelfragen zur Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

– **Erhebung und Speicherung von Personaldaten**

Zweifellos benötigt ein öffentlicher Arbeitgeber im Rahmen der Beschäftigung eines Arbeitnehmers eine nicht unerhebliche Anzahl persönlicher Daten. Ebenso erscheint es sinnvoll, daß der Arbeitnehmer freiwillig weitere Angaben über Fähigkeiten oder andere Sachverhalte macht, um bei späteren Personalentscheidungen im Verhältnis zu seinen Kollegen sachgerecht behandelt zu werden. Gleichwohl ist bei der Erhebung der Daten den Betroffenen die beamtenrechtliche, tarifrechtliche oder sonstige arbeitsrechtliche Erforderlichkeit der einen Datengruppe und die Zweckbestimmung und Freiwilligkeit der Angaben bei der anderen Datengruppe deutlich zu machen. Die Erfragung des Namens und der Anschrift des Arbeitgebers des Ehegatten, des Berufs des Ehegatten, der Zugehörigkeit zu

bestimmten Personengruppen (z.B. Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Spätheimkehrer), der Vorstrafen (ohne Einschränkung auf noch nicht verjährte Delikte), der Führerscheinklasse und ganz allgemein des Gesundheitszustandes, ohne daß hierzu nähere Erläuterungen gegeben wurden, erschien dem Landesbeauftragten nicht gerechtfertigt. Die speichernde Stelle sagte eine Änderung des Personalfragebogens zu.

Der rechtmäßigen Erhebung steht eine zeitgerechte Sperrung der verarbeiteten Daten gegenüber. Gerade wenn ein Beschäftigungsverhältnis beendet worden ist (z.B. durch Kündigung des Arbeitnehmers), hat die Sperrung der Daten aus der Sicht des Betroffenen eine erhebliche Bedeutung. Seine Daten dürfen grundsätzlich nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, daß er ausdrücklich einwilligt.

Den Zeitpunkt der Sperrung von Personaldaten festzulegen, ist der geprüften Stelle hier wie auch in anderen Verwaltungsbereichen auferlegt worden.

— **Erhebung und Übermittlung von Standesamtsdaten**

Die aus diesem Themenbereich bei der geprüften Stelle aufgetretenen Datenschutzfragen sind aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs unter Tz. 4.1.2 (S. 11 f.) dieses Berichts abgehandelt worden.

— **Inanspruchnahme des Betroffenen bei den Datenerhebungen im Bereich der Sozialhilfe und des Wohngeldes**

In den von der geprüften Stelle benutzten, offenbar auch bundesweit verwendeten Vordrucken zur Beantragung von Sozialhilfe bzw. Wohngeld fand der Landesbeauftragte folgende vom Antragsteller zu unterschreibende Erklärung:

> „Ich versichere, daß ... ich insbesondere alle Einkünfte und Vermögen, auch der in meiner Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen, lückenlos angegeben habe. Ich weiß, daß ich wegen wissentlich falscher oder unvollständiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann ...".

Der Antrag auf Wohngeld enthält eine entsprechende Formulierung. Hieraus müssen die genannten Familienangehörigen des Antragstellers den Schluß ziehen, daß sie diesem gegenüber kraft Gesetzes zur Auskunft verpflichtet sind und daß der Antragsteller für die Richtigkeit der ihm gegenüber gemachten Angaben geradezustehen hat.

Dies entspricht nach Auffassung des Landesbeauftragten nicht der Rechtslage, da außer zwischen Verwandten in gerader Linie aufgrund des § 1605 BGB und zwischen Ehegatten keine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber dem Antragsteller besteht. Er hat zwar keine Zweifel, daß die Sozialhilfe- und Wohngeldbehörden zur rechtmäßigen Bearbeitung der gestellten Anträge auch entsprechende Angaben über Dritte oder von Dritten benötigen. Diese Auskünfte müssen aber direkt beim Dritten eingeholt werden, sofern dieser sie dem Antragsteller nicht freiwillig mitteilt. Der Landesbeauftragte hat sich beim Innenminister für eine Änderung der Vordrucke eingesetzt.

— **Transparenz bei der Entscheidung über Stundungs- und Erlaßanträge**

Aufgrund entsprechender Beschlüsse der Stadtvertretung der geprüften Stelle sind Entscheidungen über Stundungs- und Erlaßanträge von bestimmten Größenordnungen ab dem Finanzausschuß bzw. der Stadtvertretung vorbehalten. Auch unter Berücksichtigung, daß es sich bei der Weiterleitung derartiger Anträge vom Magistrat an die Stadtvertretung formell um eine Datenübermittlung im Sinne des § 10 Landesdatenschutzgesetz handelt, weil Magistrat und Stadtvertretung als zwei öffentliche Stellen im Sinne des Datenschutzrechts anzusehen sind, hat der Landesbeauftragte keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer solchen Regelung.

Gleichwohl hat er die Forderung gestellt, daß die Antragsteller über die Weiterleitung ihrer Unterlagen unterrichtet werden und damit die Gelegenheit erhalten, die Datenübermittlung ggf. zu unterbinden (vgl. Tz. 4.1.3, S. 12). Er geht dabei von der Überlegung aus, daß Anträge auf Erlaß begünstigender Verwaltungsakte (z.B. Stundung von fälligen Steuerbeträgen) freiwillige Datenbereitstellungen der Betroffenen sind. Die Antragsteller können ohne Angabe von Gründen die Anträge zu jeder Zeit zurückziehen oder inhaltlich ändern. Es sind ihm Fälle bekannt, in denen derartige Anträge zurückgenommen wurden, weil die Antragsteller aus persönlichen Gründen ihre finanziellen Verhältnisse einzelnen Mitgliedern des Finanzausschusses (z.B. Geschäftspartnern) nicht zur Kenntnis geben wollten. Das ihnen zustehende Recht, ihre Anträge jederzeit zurückzuziehen und damit den Empfängerkreis der Daten zu begrenzen, können sie nur bei entsprechender Information über den Verlauf des Verfahrens wahrnehmen. Die geprüfte Stelle hat sich bereit erklärt, die Antragsteller jeweils vor der Weiterleitung der Unterlagen zu unterrichten.

Der Landesbeauftragte ist mit dem Ausgang der Prüfung insgesamt zufrieden. Er kann davon ausgehen, daß die Ergebnisse durch die von den Fachaufsichtsbehörden und der Kommunalaufsicht angekündigten Maßnahmen auch Auswirkungen auf die Verfahrensweise der anderen Kommunalverwaltungen haben werden. Er sieht sich leider aus Gründen der personellen Kapazität nicht in der Lage, Prüfungen dieser Größenordnung in der wünschenswerten Häufigkeit und Intensität durchzuführen.

6.2.2 **Vernichtung nicht mehr benötigter EDV-Unterlagen**

Wiederholt sind dem Landesbeauftragten Fälle bekanntgeworden, in denen aufgrund einer unzureichenden Vernichtung nicht mehr benötigten Datenmaterials Unbefugten persönliche Verhältnisse von Bürgern zur Kenntnis gelangt sind. Für die Betroffenen hatten diese in der Regel auf „menschlichem Versagen" beruhenden Vorfälle häufig nicht unerhebliche Folgen. So wurden z.B. steuerliche Gewinne, Krankheitsdaten und Sozialhilfeangaben offenbart oder der Eindruck erweckt, der betroffene Bürger befinde sich in Zahlungsschwierigkeiten, weil er die fälligen Steuern nicht begleichen könne.

Die Prüfung dieser Vorgänge hat ergeben, daß häufig die Vernichtung von Belegen oder sonstigen Datenträgern nicht detailliert genug geregelt war und daß ferner die Überwachung

der Einhaltung bestehender Anweisungen zu wünschen übrig ließ. Dies führte in einer Vielzahl von Fällen zu einer nicht sachgerechten Form der Vernichtung, weil die mit dieser Arbeit betrauten Personen sich der Bedeutung ihrer Tätigkeit gar nicht bewußt waren.

Der Landesbeauftragte hat diese Vorfälle zum Anlaß genommen, die entsprechenden Datensicherungsmaßnahmen einer größeren Zahl von Behörden zu überprüfen. Aus Zeit- und Kostengründen wurde dabei zunächst von einer Nachschau vor Ort abgesehen. Statt dessen wurden schriftliche Stellungnahmen der geprüften Stellen zu einem detaillierten Fragenkatalog angefordert.

Dieses Projekt konnte im Berichtszeitraum etwa zur Hälfte abgeschlossen werden. Als erste Ergebnisse lassen sich feststellen:

- Es war häufig zu beanstanden, daß keine konkreten Regelungen über das Verfahren zur physischen Vernichtung der Datenträger bestanden.
- In vielen Fällen war nur der Zeitpunkt der Aussonderung, nicht aber die Art und Weise der Durchführung geregelt.
- Soweit bei der Vernichtung der Belege Auftragnehmer eingeschaltet waren, erfolgte deren Überwachung selten oder gar nicht.
- Die mit den Auftragnehmern geschlossenen Verträge waren häufig nicht hinreichend genau abgefaßt.
- Es wurde in der Regel nicht überwacht, daß Unterlagen mit personenbezogenem Inhalt gleichsam als „Geheimschrott" einzustufen sind und nicht in die allgemeinen Papierkörbe gelangen dürfen.

Der Landesbeauftragte hat die geprüften Stellen aufgefordert, insoweit für Abhilfe zu sorgen. Er wird sich zu gegebener Zeit über die getroffenen Maßnahmen informieren lassen.

6.2.3 Rechtliche Grenzen einer Aktion „Mitarbeiter werben Kollegen"

In mehreren Einzelfallprüfungen hat der Landesbeauftragte die von den öffentlichen Stellen getroffenen Maßnahmen zur allgemeinen Sicherung des Verwaltungsablaufs untersucht. Insbesondere ging es um die Vorkehrungen, die zu treffen sind, um einer unbefugten Datenweitergabe bzw. Datennutzung durch Mitarbeiter der Dienststellen entgegenzuwirken.

Der Landesbeauftragte wurde z.B. von einer speichernden Stelle um eine Prüfung ersucht, weil der Verdacht bestand, daß ein Mitarbeiter Personaldaten an eine Bausparkasse weitergegeben hatte. Der Verdacht war dadurch entstanden, daß Mitarbeiter, die bei der betreffenden Bausparkasse Verträge abschlossen und die Werbeprämie einer bestimmten Person zukommen lassen wollten, von der Bausparkasse stets den Hinweis erhielten, sie seien schon vorher von jemandem anderem als mögliche Bausparwillige genannt worden. Die Prämie stünde dieser Person zu. Die Bausparkasse weigerte sich unter Hinweis auf vertragliche Verpflichtungen und auf das Bundesdatenschutzgesetz, den Namen des „Werbers" preiszugeben.

Die Prüfung konnte zwar nicht den Nachweis erbringen, daß ein bestimmter Mitarbeiter der speichernden Stelle diese Informatio-

nen weitergegeben hatte, da auch Mitarbeiter anderer Stellen in Betracht kommen konnten.

Alle Mitarbeiter wurden dennoch eindringlich darauf hingewiesen, daß die Weitergabe personenbezogener Daten der Kollegen (Name, Dienststellenzugehörigkeit, Dienstbezeichnung) eine Dienstpflichtverletzung darstellen könne. Ihnen wurde verdeutlicht, daß Informationen über Kollegen im Zweifel stets dienstlichen und nicht privaten Charakter hätten.

Über diese dienstrechtlichen Aspekte hinaus erhält der Fall auch eine datenschutzrechtliche Bedeutung:

- Die im vorliegenden Fall betroffene Bausparkasse, die zu den größten in der Bundesrepublik zählt, gewährt ihren „Werbern" auf Wunsch die Zusage der Anonymität. Durch die Schaffung eines „verdeckten" Bausparwettbewerbs wird bei den „Werbern" in den öffentlichen Verwaltungen der Eindruck der Rechtmäßigkeit ihres Tuns erweckt. Eine bisher vorhandene Hemmschwelle hinsichtlich entgeltlicher oder unentgeltlicher Mitteilungen aus dem Dienstbetrieb wird herabgesetzt. Durch die Zusicherung der Anonymität braucht der „Werber" eine Entdeckung nicht zu befürchten.
- Die Bausparkasse selbst kann personenbezogene Daten nicht rechtmäßig speichern und verwerten, die ihr unzulässigerweise übermittelt worden sind.
- Zahlt die Bausparkasse dem anonymen Werber nach Abschluß des Bausparvertrages die Prämie aus, erfolgt eine weitere Datenübermittlung, die einer rechtlichen Grundlage entbehrt. Der „Werber" kann der Prämienzahlung die Höhe des von dem „Geworbenen" abgeschlossenen Bausparvertrages entnehmen.

Der Landesbeauftragte hat zwar für die datenschutzrechtliche Überwachung der Bausparkasse keine sachliche und örtliche Kompetenz. Gleichwohl wird er in direkten Gesprächen und über die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde u.a. zu erreichen versuchen, daß Werber grundsätzlich ihr Einverständnis zur Nennung ihres Namens geben müssen und daß Bausparer die Zahlung einer Prämie an bestimmte Personen ggf. unterbinden können.

6.3 Künftige Prüfungsschwerpunkte

Das bereits im dritten Tätigkeitsbericht (vgl. Tz. 6.3, S. 42) angekündigte Vorhaben, schwerpunktmäßig nichtöffentliche Stellen (Service-Rechenzentren, Handelsauskunfteien, Kreditschutzorganisationen usw.) einer Prüfung zu unterziehen, konnte wegen der starken Belastung der Dienststelle durch Eingaben, Anfragen und wegen der Prüfungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich noch nicht im geplanten Umfang verwirklicht werden.

Die Ergebnisse der bisherigen Prüfungen bestätigen aber die Notwendigkeit einer intensiven datenschutzrechtlichen Auseinandersetzung mit Fragen der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung gerade im nichtöffentlichen Bereich.

7. Technologiewandel und Datenschutz

Auf der Grundlage seiner im dritten Tätigkeitsbericht (vgl. Tz. 9, S. 45 f.) dargestellten Thesen zur Beherrschbarkeit neuer Daten-

verarbeitungs-Technologien hat der Landesbeauftragte im Berichtszeitraum eine Reihe von Gesprächen mit Computer-Herstellern, Software-Häusern, Service-Rechenzentren und Betreibern komplexer Datenverarbeitungs-Systeme geführt und wird dies auch in Zukunft fortsetzen. Er hat dabei seine Befürchtung zum Ausdruck gebracht, daß gerade kleinere und mittlere Verwaltungen oft überfordert sind, wenn es um die Realisierung wirksamer und angemessener Schutzmaßnahmen geht.

7.1 Die Verantwortung der Hersteller und Anbieter

Er hat seine Gesprächspartner immer wieder nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Privatsphäre des Bürgers nicht nur dadurch bedroht sein kann, daß Informationen über ihn unzulässigerweise gespeichert und übermittelt werden. Eine Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange ist auch möglich, wenn nicht gewährleistet ist, daß

- nur berechtigte Personen die Datenverarbeitungs-Systeme nutzen,
- nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, wer wann auf die betr. Daten zugegriffen hat und
- Datenverarbeitungsprogramme nicht unbefugt geändert (manipuliert) werden können.

Im Augenblick treten diese Problemstellungen in der Praxis erst vereinzelt auf, die wachsende Dezentralisierung und Ausweitung der automatisierten Datenverarbeitung zwingt aber bereits jetzt zum Handeln. Und gerade deshalb sind die Hersteller aufgefordert, „ihre Zuständigkeit nicht an der Rathaustür enden zu lassen". Sicherheitspakete sollten nicht nur gegen Mehrpreis angeboten werden, sondern von vornherein unumgehbar in die Systeme eingebaut werden, was zu einem „heilsamen" Zwang zu ihrer Nutzung führen wird.

7.2 Datenschutz und Telekommunikation

In einem Teilbereich der neuen Technologien, den neuen Medien (z.B. Bildschirmtext), zeigt sich die Notwendigkeit dieser Vorgehensweise besonders deutlich. Die vom Landesbeauftragten im dritten Tätigkeitsbericht (vgl. Tz. 9, S. 46) skizzierte Gefahr einer unzulässigen „rückkoppelnden Erfassung und Auswertung von Informationen über das Benutzerverhalten durch den Systembetreiber" wird auch von seinen Kollegen in den anderen Bundesländern gesehen. Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat daher in einer Entschließung u.a. folgende Forderungen erhoben:

- Bei der Einführung „neuer Medien" ist der Datenschutz sicherzustellen. Die Speicherung von Teilnehmerdaten in einer Form, die die Erstellung individueller Persönlichkeitsprofile gestattet, ist zu verbieten.
- Im übrigen sollte eine Speicherung von Teilnehmerdaten nur erlaubt sein, wenn eine gesetzliche Regelung dies zuläßt oder wenn der Teilnehmer seine Einwilligung gibt; die Einwilligung dürfte nur wirksam sein, wenn der Teilnehmer zuvor sorgfältig über ihre Konsequenzen aufgeklärt worden ist; dies gilt auch für den Abschluß von Verträgen.

- Sofern bei bestimmten Diensten eine unmittelbare Teilnehmer-Anbieter-Kommunikation vorgesehen ist, dürfen Daten nur in dem Umfang festgehalten und übermittelt werden, wie dies zur Durchführung des jeweiligen Dienstes erforderlich und aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zulässig ist.
- Gebühren und Entgelte sollten in anonymisierter Form berechnet und abgerechnet werden, soweit eine individualisierbare Registrierung von einzelnen Kommunikationsvorgängen zur Abwicklung von Vertragsverhältnisse nicht erforderlich ist.
- Nutzungsmöglichkeiten des Rückkanals und aller sonstigen technischen Vorkehrungen, über die Äußerungen der Teilnehmer dem System gegenüber kundgetan werden können, sollten gesetzlich geregelt werden. Soweit Teilnehmerdaten gespeichert werden können, dürfen sie nur zu dem Zweck verwertet werden, zu dem sie offenbart wurden.
- Es ist umgehend zu untersuchen, ob die Betreiber der neuen Medien als Unternehmen der Presse bzw. des Rundfunks anzusehen sind und damit ggf. aus dem Geltungsbereich der Datenschutzgesetze herausfallen.
- Schließlich bedarf besonderer Erörterung die Gefahr, daß in Medienarchiven gespeicherte, personenbezogene Daten in die Speicherzentralen eingegeben werden und unter Berufung auf das Medienprivileg frei zugänglich gemacht werden.

Der Landesbeauftragte geht davon aus, im Rahmen landesgesetzgeberischer Maßnahmen beratend hinzugezogen zu werden.

8. Novellierung der Datenschutzgesetze

8.1 „Ein Federstrich des Gesetzgebers und ganze Büchereien werden zu Makulatur!"

Mit diesem Satz hat bereits im 19. Jahrhundert der Staatsanwalt von Kirchman in seinem „Traktat über die Wertlosigkeit der Jurisprudenz" recht zutreffend auf das Nichtbedenken gesetzgeberischen Handelns mahnend hingewiesen. Diese Aussage gilt heute um so mehr in Anbetracht der Tatsache, daß nahezu alle Lebenssachverhalte von Gesetzen durchdrungen sind.

Gesetze sind kein Feld für Experimente. Mit zunehmender Sorge beobachtet daher der Landesbeauftragte eine seines Erachtens verfrüht einsetzende Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes. Er wendet sich nicht grundsätzlich gegen eine Gesetzesänderung, sondern vermißt gegenwärtig eine ausreichende Anwendungspraxis und eine entsprechende Aufarbeitung der bisher gemachten Erfahrungen. Es existieren noch eine ganze Reihe von Datenschutzfragen, die bisher keiner abschließenden datenschutzrechtlichen Beurteilung zugeführt werden konnten. Auf diese grundsätzlichen Bedenken hat der Landesbeauftragte bereits in seinem zweiten Tätigkeitsbericht (vgl. Tz. 7.1, S. 30) und seinem dritten Tätigkeitsbericht (vgl. Tz. 8, S. 44) hingewiesen.

Gleichwohl sind die Bemühungen um die Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes in ihre entscheidende Phase getreten. Es ist zu erwarten, daß bereits im Zeitpunkt der Berichtsvorlage

der Entwurf des Änderungsgesetzes zum Bundesdatenschutzgesetz den Ländern zur Stellungnahme übersandt worden ist. Da sich das schleswig-holsteinische Datenschutzrecht eng an das Bundesrecht anlehnen soll (auf die diesbezüglichen Aussagen bei der parlamentarischen Behandlung des geltenden Landesdatenschutzgesetzes wird verwiesen), sieht sich der Landesbeauftragte aufgrund der für Schleswig-Holstein zu erwartenden Auswirkungen veranlaßt, seine in der Praxis gewonnenen Erfahrungen mit dem bisherigen Recht in die Novellierungsdiskussion einzubringen. Er wird dies insbesondere im Rahmen der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder tun. Für den Fall, daß es auch zu einer Novellierung des Landesdatenschutzgesetzes kommen wird, geht er davon aus, daß ihm auf der Grundlage des § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz hinreichend Gelegenheit gegeben wird, gutachterlich Stellung zu nehmen.

8.2 Erfahrungen des Landesbeauftragten

In diesem Tätigkeitsbericht können die bestehenden konkreten Novellierungsvorstellungen allerdings nur beispielhaft und schlagwortartig skizziert werden. Der Landesbeauftragte beschränkt sich dabei bewußt auf Problembereiche, die die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden betreffen. Hinsichtlich des Datenschutzes bei nichtöffentlichen Stellen will er einer Äußerung des für Grundsatzfragen der Gesetzgebung im Datenschutzbereich zuständigen Innenministers nicht vorgreifen.

Eine Novellierung des Datenschutzrechts sollte sich zunächst an den Lücken orientieren, die bereits in den ersten Jahren der Gesetzesanwendung zutage getreten sind, wo also bestimmte Sachverhalte nicht mit ausreichender Deutlichkeit erfaßt oder durch die Einführung neuer Technologien regelungsbedürftig geworden sind. In diesen Fällen ist der Landesbeauftragte vielfach vor die schwierige Situation gestellt, unter Rückgriff auf den mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers einer oft sehr formalistischen Betrachtungsweise entgegentreten zu müssen.

Derartige Erfahrungen liegen insbesondere in folgenden Problembereichen vor:

8.2.1 Daten auf Mikrofilm ohne Schutz?

Die Entscheidung des Gesetzgebers, nur die in „Dateien" gespeicherten Daten dem Schutzbereich des Gesetzes unterwerfen zu wollen, sollte nicht in Zweifel gezogen werden. Allerdings führt die Legaldefinition des Dateibegriffes zu einigen unbefriedigenden Ergebnissen. Hier müßte eine Novellierung eine entsprechende Klarstellung schaffen.

Werden z.B. Daten auf Mikrofilm gespeichert, erfüllen sie bei formalistischer Betrachtungsweise nicht das Tatbestandsmerkmal der Umsortierbarkeit. Es ist kaum einzusehen, daß diese Daten deshalb dem gesetzlichen Schutz entzogen werden sollen. Sie unterliegen der gleichen erhöhten Verfügbarkeit wie Daten auf Magnetbändern oder Magnetplatten.

Hierdurch könnte auch zu den nicht geschützten Daten in Akten eine sinnvolle Abgrenzung gefunden werden. Werden nämlich Datenbestände zum Zwecke der Auswertung gespeichert und unterliegen sie aufgrund ihrer Speicherungsart einer erhöhten

Verfügbarkeit (z.B. Datenspeicherung in Formularen), dann sollten sie eindeutig dem Datenschutzrecht zugeordnet werden können.

8.2.2 **Kein Schutz bei der Datenerfassung?**

Die Datenschutzgesetze erfassen zwar ihrem Wortlaut nach das Speichern von Daten in Dateien, aber nicht den unmittelbar davorliegenden Arbeitsvorgang, nämlich das Erfassen bzw. das Erheben dieser Daten beim Betroffenen. Ein sehr unbefriedigendes Ergebnis, wenn z.B. der Landesbeauftragte einen Betroffenen darauf hinweisen müßte, daß seine Hilfsmöglichkeit erst in der logischen Sekunde der Datenverarbeitung beginnt.

8.2.3 **Zweckentfremdung der Daten möglich?**

Normadressat des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes ist die einzelne Behörde, die sog. speichernde Stelle. Sie ist verantwortlich für das rechtmäßige Speichern und Übermitteln der Daten. Wie sind aber datenschutzrechtlich die Datenflüsse innerhalb einer Behörde zu beurteilen, z.B. zwischen den Fachämtern? Hier ist teilweise behauptet worden, daß sogar eine zweckfremde Verwertung der Daten innerhalb einer Behörde datenschutzrechtlich deshalb nicht relevant sei, weil es zu keiner Übermittlung und keiner erneuten Datenspeicherung komme. Der Landesbeauftragte hat bereits in seinen Hinweisen zum Landesdatenschutzgesetz klargestellt, daß er entsprechend dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns hier keinen rechtsfreien, insbesondere keinen datenschutzfreien Raum sehe. Eine Klarstellung in der Weise, daß über die im Gesetz genannten Verarbeitungsformen hinaus (Speichern, Übermitteln usw.) auch jede sonstige Datennutzung nur unter den genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen erfolgen darf, wäre wünschenswert.

8.2.4 **Datenschutzrechtliche Behandlung der Steuerverwaltung**

Bundesweit bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Steuerverwaltung und den Datenschutzbeauftragten über die Möglichkeiten datenschutzrechtlicher Kontrolle. Den Datenschutzbeauftragten wird unter Hinweis auf das Steuergeheimnis das Recht abgesprochen, zu Prüfungszwecken von Amts wegen in die steuerlichen Datenbestände einzusehen. Außerdem vertritt die Steuerverwaltung den Standpunkt, daß sämtliche steuerlichen Datenbestände nicht den datenschutzrechtlichen Auskunfts- und Veröffentlichungspflichten unterliegen. Das Bestehen einer Offenbarungsbefugnis für die Steuerverwaltung gegenüber den Datenschutzbeauftragten sollte bundesrechtlich klargestellt werden. Das Recht auf Auskunftsverweigerung und die Befreiung von der Veröffentlichungspflicht könnten auf die speziellen Datenbestände der Außenprüfung, der Steuerfahndung und der Strafsachenstellen begrenzt werden.

8.2.5 **Zeugnisverweigerungsrecht für den Landesbeauftragten**

Um die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Bürger gewährleisten zu können, sollte dem Landesbeauftragten ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt werden (vgl. Tz. 7.2, S. 30, zweiter Tätigkeitsbericht).

8.2.6 Der Staat als Vertragspartner des Bürgers

Die Frage nach der Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Rahmen öffentlicher oder privater Vertragsverhältnisse zwischen Staat und Bürger ist nach dem geltenden Recht an dem Tatbestandsmerkmal der „Erforderlichkeit der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung" zu messen. Diese Voraussetzung trägt zu wenig dem Umstand Rechnung, daß hier Staat und Bürger — oft sogar völlig gleichberechtigt — sich als Vertragspartner gegenüberstehen und Vereinbarungen über die Datennutzung treffen. Es wäre daher in diesen Fällen sinnvoll, wenn — wie es für den privaten Bereich geregelt ist — für die Datenspeicherung und -übermittlung auf die Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses abgestellt würde.

8.2.7 Das Bereithalten von Daten „zum Abruf"

Das derzeitige Datenschutzrecht sieht eine Datenübermittlung auch dann als gegeben an, wenn Daten im Rahmen sog. Online-Anschlüsse zur Einsichtnahme bereitgehalten werden. Bei einer Direktzugriffsmöglichkeit im Rahmen automatisierter Verfahren sollen nach überwiegender Rechtsauffassung alle Daten einer Datenbank bereits zu dem Zeitpunkt als übermittelt gelten, in dem das betreffende Terminal dem EDV-System zugeschaltet worden ist. Auf den tatsächlichen Abruf soll es nicht ankommen. Diese Auslegung des Gesetzes hat erhebliche Konsequenzen z.B. für die polizeilichen Informationssysteme. Würde man bereits im Zeitpunkt des Einschaltens eines Bildschirms alle Daten als übermittelt ansehen, wäre die damit verbundene „fiktive Datenübermittlung" kaum rechtens. Die Erforderlichkeit aller Daten einer Datenbank zur Aufgabenerfüllung beim Empfänger dürfte nicht von vornherein gegeben sein, sondern sich hinsichtlich einzelner Informationen erst aus der konkreten Fallbearbeitung ergeben. Im Prinzip wäre daher eine technologische Anwendung automatisierter Direktzugriffe auf Datenbanken rechtlich kaum denkbar.

Der Landesbeauftragte hat sich dieser Rechtsauffassung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht angeschlossen. Auf die Sicherungsmöglichkeiten für Online-Anschlüsse hat er unter Tz. 4.1.5.6 hingewiesen. Eine gesetzliche Klarstellung wäre wünschenswert..

8.2.8 Vom Nutzen des Dateienregisters

In erster Linie hat das Dateienregister die Aufgabe, eine Informationsgrundlage für den Bürger zu sein, aufgrund derer er seine weiteren Rechte auf Auskunft, Berichtigung usw. geltend machen kann. Zu diesem Zweck werden Teile des Registers veröffentlicht. Der Landesbeauftragte verzeichnet bei den Bürgern eine außerordentlich schwache Akzeptanz dieser sehr personal- und sachkostenintensiven „Service-Leistung". Auf die Gründe hat er unter Tz. 5, S. 36 hingewiesen. Unabhängig von den dort beschriebenen Optimierungsmaßnahmen in bezug auf das bestehende Register sollte daher seines Erachtens im Rahmen einer Novellierung eine neue Form der Unterrichtung der Bürger in Erwägung gezogen werden. Denkbar wäre z.B. die Herausgabe eines Verzeichnisses aller speichernden Stellen im Lande mit einer allgemein verständlichen, auf die Fragestellungen der Leser zugeschnittenen Darstellung der dort vorgehaltenen Datenbestän-

de. Diese Broschüre sollte auf Anforderung kostenlos durch den Landesbeauftragten verteilt werden. Da sie nur in größeren Zeitabständen neu aufgelegt werden müßte, würde eine gezieltere Information der Bürger zusätzlich noch Kosteneinsparungen mit sich bringen.

8.3 Änderung der Grundsystematik des Datenschutzrechts?

Die vorstehenden, nur beispielhaft aufgezeigten Schwachstellen des derzeitigen Datenschutzrechts wurden sämtlich im Rahmen der praktischen Tätigkeit des Landesbeauftragten sichtbar. Seine einzelnen Anregungen, das Bundesdatenschutzgesetz zu ändern oder klarstellend zu ergänzen, lassen bewußt die Grundsystematik des Datenschutzrechts unangetastet. Wenn aber darüber hinaus weitere Überlegungen angestellt werden – z.B. zur Ausweitung des Anwendungsbereiches des Gesetzes — bedürfen diese seines Erachtens einer sehr eingehenden Erörterung.

9. Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Datenschutzes

Ende 1980 hat der Europarat ein „Übereinkommen zum Schutz der Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten" verabschiedet. Hieraus kann der Bürger zwar keine unmittelbaren Rechte herleiten. Das Abkommen verpflichtet aber den nationalen Gesetzgeber, nach Ratifizierung des Übereinkommens, die darin niedergelegten Datenschutzgrundsätze im innerstaatlichen Recht zu verwirklichen.

Besondere Bedeutung gewinnt u.a. die in diesem Zusammenhang erkennbare Begrenzung der „Datennutzung" entsprechend ihrer Zweckbestimmung:
„Personenbezogene Daten, die automatisch verarbeitet werden,
...

b) müssen für festgelegte und rechtmäßige Zwecke gespeichert sein und dürfen nicht so verwendet werden, daß es mit diesen Zwecken unvereinbar ist;

c) müssen den Zwecken, für die sie gespeichert sind, entsprechen, dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen."

Ferner hat eine Arbeitsgruppe des Europarates zwischenzeitlich einen vorläufigen Entwurf einer Empfehlung zum Datenschutz und zu der Verwendung personenbezogener Daten für Zwecke der Statistik und der wissenschaftlichen Forschung erarbeitet. Dieser Entwurf bedarf allerdings noch der weiteren Beratung durch den Europarat. Der Landesbeauftragte vermag bei dem gegenwärtigen Sachstand der konzipierten Richtlinien und Grundsätze keine entscheidende Verbesserung des Datenschutzes gegenüber der derzeitigen Rechtslage in Schleswig-Holstein zu erkennen.

10. Öffentlichkeitsarbeit

„Nicht immer ist Schweigen Gold!" Nach dieser Devise hat der Landesbeauftragte im Berichtsjahr seine Öffentlichkeitsarbeit verstärkt. Er hat sich dabei auch von dem Wunsch des Landtages leiten lassen, den Gedanken des Datenschutzes noch intensiver an Bürger und Verwaltung heranzutragen.

10.1 Bürgerbrief

In der Form eines Bürgerbriefes wurde ein Faltblatt herausgegeben (Auflage 5 000 Exemplare), das in knapper, aber dennoch umfassender Weise den Bürger über die Wirkungsweise der Datenschutzgesetze und seine Rechte informieren kann. Die Notwendigkeit, eine solche Kurzinformation zu bieten, ergab sich aus der dringlichen Nachfrage im Rahmen zahlreicher Vortragsveranstaltungen. Das Echo auf dieses Informationsblatt ist ausgesprochen positiv.

Daneben besteht nach wie vor ein reges Interesse an der Informationsbroschüre „Datenschutz in Schleswig-Holstein". Diese Schrift behält auch neben dem Faltblatt ihre Bedeutung, da sie insbesondere den beruflich interessierten Mitarbeiter in Verwaltung oder Betrieb anspricht.

10.2 Pressekonferenzen

Der Landesbeauftragte sah sich veranlaßt, insbesondere zwei Datenschutzprobleme an die Öffentlichkeit heranzutragen und hierbei den Weg über die Presse zu wählen. Es handelt sich um Schwachstellen, deren Symptome bei einer Vielzahl von öffentlichen Stellen auftreten und die eine nicht unerhebliche Gefährdung der Privatsphäre der Bürger beinhalten.

- Häufige „Datenschutzunfälle" sind zu verzeichnen beim Transport und auch im Zusammenhang mit einer späteren evtl. Vernichtung nicht mehr benötigter EDV-Bescheide, Belege oder sonstiger Unterlagen (vgl. Tz. 6.2.2. S. 43).
- Zum anderen galt es, die Herstellerfirmen und Software-Häuser daran zu erinnern, daß ihre Produkte aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen einen bestimmten Sicherheitsstandard haben müssen (vgl. Tz. 6.2.1.1. S. 38).

Die Presseberichterstattung bewies ein lebhaftes Interesse an diesen Themenbereichen. Es ist aufgrund der Publikationen zu zahlreichen Rückkoppelungen gekommen.

10.3 Vortrags-, Seminar- und Informationsveranstaltungen

Die Vortrags-, Seminar- und Informationsveranstaltungen für Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung und der Wirtschaft sowie in Bildungseinrichtungen stellen den dritten Pfeiler der Öffentlichkeitsarbeit dar. Die Wirtschaft zeigt ein reges Interesse an diesen Informationen, während die öffentliche Verwaltung das Angebot des Landesbeauftragten nur zögernd annimmt. Der Charakter dieser Vortragsveranstaltungen hat sich im Laufe der letzten Zeit ganz entscheidend verändert. Während früher die allgemeine Unterrichtung über die Auswirkungen der Datenschutzgesetze im Vordergrund stand, gilt es heute, sehr bereichsspezifisch zu informieren. Dies bedeutet einen nicht unerheblichen, aber zu rechtfertigenden Vorbereitungsaufwand.

Sachregister zu den Tätigkeitsberichten des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(die römischen Ziffern verweisen auf den betr. Tätigkeitsbericht, die arabischen Ziffern entsprechen den Seitenzahlen der jeweiligen Landtagsdrucksache)

1. Tätigkeitsbericht = Landtagsdrucksache 8/1872 v. 8.01.1979
2. Tätigkeitsbericht = Landtagsdrucksache 9/364 v. 14.01.1980
3. Tätigkeitsbericht = Landtagsdrucksache 9/862 v. 22.01.1981

A

Abgabenordnung

— Verhältnis der — zum Datenschutzrecht II/15, III/26, IV/29

Adreßbücher

— Straßenverzeichnisse in — IV/11
— Veröffentlichung von Einwohnermeldedaten in — I/14, II/8, IV/11

Amtshilfe II/9, III/9

Anhörungsbogen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten II/17, III/18

Anonymisierung

— von Daten in amtlichen Statistiken I/14
— von Daten im Mietspiegel IV/23
— von Daten in wissenschaftlichen Untersuchungen I/12, III/31, IV/34
— polizeiliche Auskünfte IV/19

Anschriftenfelder

— Aktenzeichen in postalischen — IV/28
— Geburtsdaten in postalischen — I/11

Arbeitsämter

— Datenabgleich mit Meldebehörden II/9

Arbeitsrecht

— Gestaltung von Personalfragebogen IV/41
— Grenzen für die Speicherung von Personaldaten IV/25

Architekten- und Ingenieurkammergesetz III/38

Archivwesen

— gesetzliche Regelung des — IV/14
— Nutzungsmöglichkeiten für archivierte Daten II/24, III/12, IV/13, IV/35

Aufbewahrung

— von Eingabebelegen bei automatisierter Datenverarbeitung IV/40

Aufgebotsaushänge

— Wegfall der Berufsangabe in — IV/12

Aufsichtsbehörde für den Datenschutz

— Gleichartigkeit datenschutzrechtlicher Problemstellungen bei der — III/43

— Kontrollanspruch der — in bezug auf privatrechtliche kirchliche Einrichtungen IV/36

Auftragsdatenverarbeitung

— Datensicherungsmaßnahmen bei — II/28
— Dokumentation von Einzelaufträgen IV/41
— Einbindung automatisierter Verfahren in die Organisation des Auftraggebers IV/38, IV/41
— Fachamt als behördeninterner Auftraggeber IV/38
— beim Statistischen Landesamt III/22
— Verantwortung der Auftraggeber I/19
— Vertragsgestaltung II/28, III/40, IV/38, IV/43

Aushänge am „schwarzen Brett" III/32

Auskünfte

— automatisierte — der Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen an Polizeibehörden IV/21, IV/30
— Dritter in Sozialhilfe- und Wohngeldverfahren IV/42
— der Finanzämter an die Steuerpflichtigen II/15, III/26
— der Meldebehörden an Wirtschaftsunternehmen II/9
— der Sicherheitsbehörden an die Betroffenen I/13, II/11, III/18, IV/16
— Identitätsprüfung bei telefonischen — III/32

Auskunfteien

— Anfragen von — bei Gemeinden III/43

Auslegung von Wählerverzeichnissen III/12

Aussonderung s. Löschung

Automationskommissionen

— Freigabe von Verfahren durch die — IV/39
— Kontakte des Landesbeauftragten zu den — I/9, II/7

B

Baugrundstücke

— öffentliche Vergabe von — IV/24

Bausparkassen

— Datenerhebungen der — IV/44

Bekanntgabe von Studentendaten in der Universität III/32

Belegvernichtung

— Gewährleistung einer geordneten — IV/43

Beobachtende Fahndung der Polizeibehörden II/11, III/15

Beratung der öffentlichen Verwaltung durch den Landesbeauftragten I/13, II/5, II/7, III/4, III/8, III/21, III/34, IV/5

Beratungsstellen nach § 218 b Strafgesetzbuch III/30

bereichsspezifischer Datenschutz

— im Architekten- und Ingenieurkammergesetz III/38
— im Melderechtsrahmengesetz III/9

— Probleme im Sozialbereich III/29, IV/30

Berufsständische Vereinigungen II/26, III/37

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
— bei der Auftragsdatenverarbeitung IV/38

Betreuung von Flüchtlingen und Vertriebenen III/31

Bewerberkarteien
— bei Vergabe von Baugrundstücken IV/24

Bundeskriminalamt
— Bericht über Dateien des — III/20

Bundeszentralregister
— Löschung von Daten im — II/12

Bürgermeister
— Weitergabe von Meldedaten an ehrenamtliche — II/9, III/11

Bürgervorsteher
— Weitergabe von Meldedaten an — III/11

D

Daktyloskopische Daten
— Speicherungsdauer der — III/16

Dateibegriff
— Notwendigkeit der Änderung des — IV/48

Dateien des Bundeskriminalamtes
— Bericht des Bundesinnenministers III/20

Dateienregister I/18, II/26, III/5, III/26, III/38, III/41, IV/32, IV/50

Datenabgleich
— zwischen Arbeitsämtern und Meldebehörden II/9
— zwischen Gemeinden und Wehrersatzbehörden II/8, III/9
— zwischen kommunalen Steuerbehörden und Finanzämtern II/16
— zwischen Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen und Polizeibehörden III/28, IV/21, IV/30
— zwischen Ortskrankenkassen III/39

Datenschutzbeauftragte
— behördliche — im Sozialbereich III/29, IV/31
— Erfahrungen des — mit dem Landesdatenschutzgesetz IV/48

Datensicherungsmaßnahmen
— Begrenzung des Datenprofils bei Datenübermittlungen III/40, IV/22
— Briefumschläge ohne Aktenzeichen IV/29
— Dokumentation automatisierter Anfragen III/28, III/39, IV/21 IV/30
— Eingabekontrolle IV/40
— Fortschreibung der — I/4, III/45
— neue Technologien und — III/45

— durch organisatorische Änderungen im Verwaltungsablauf IV/38
— Schutz vor unbefugter Dateneingabe und -nutzung IV/39
— verbesserte — bei polizeilichen Dateien II/13, III/14
— Versand von Schriftstücken in verschlossenen Briefumschlägen III/40
— Vorkehrungen gegen unbefugte Datenweitergaben und Datennutzungen IV/44
— bei zentralen Dateien der Staatsanwaltschaften IV/27

Datenspeicherung
— prophylaktische — III/42
— im Schulbereich II/21, III/34
— bei der Verfassungsschutzbehörde III/21

Datenträgervernichtung II/16, IV/43

Datenübermittlungen
— von Behörden an Selbsthilfeeinrichtungen des öffentlichen Dienstes IV/25
— von berufsständischen Vereinigungen an Versicherungen u.ä. II/26, III/37
— von Gemeinden an Energieversorgungsunternehmen III/25
— aus Gewerberegistern an Auskunfteien, Berufsverbände u.ä II/16
— aus Grundbüchern, Begrenzung des Datenvolumens II/14
— von Kommunalverwaltungen an kommunale Vertretungskörperschaften IV/12, IV/43
— von Krankenhäusern an Seelsorger III/36, IV/35
— von Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen an das Kraftfahrt-Bundesamt III/27
— Von Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen an Polizeibehörden II/18, III/28, IV/21, IV/30
— von Kreditschutzorganisationen an Polizeibehörden III/19
— von der Landesschirmbildstelle an Hausärzte II/20
— von Liegenschaftsämtern an Banken und Baugesellschaften IV/24
— aus Melderegistern an öffentliche und nichtöffentliche Stellen I/11, I/14, II/7, III/9, III/41
— aus Melderegistern an Adreßbuchverlage IV/11
— aus Melderegistern zu Forschungszwecken IV/35
— aus Melderegistern an den Kinder-Verkehrs-Club III/10
— aus Melderegistern an den Kirchlichen Suchdienst IV/36
— aus Melderegistern an Markt- und Meinungsforschungsinstitute III/11
— aus Melderegistern an die Presse IV/10
— aus Melderegistern an Wehrersatzbehörden II/18
— aus Melderegistern an Wirtschaftsauskunfteien III/43
— zwischen öffentlichen Stellen und Finanzämtern IV/29
— bei Online-Systemen IV/50
— von Polizeibehörden an das Bundeskriminalamt IV/16
— von Polizeibehörden an andere öffentliche Stellen III/21
— von Polizeibehörden an die Presse IV/19
— von privaten Stellen an Polizeibehörden IV/20
— von Sozialleistungsträgern für Zwecke der Forschung und Planung III/30, IV/31

— von Sozialleistungsträgern an private Flüchtlingsorganisationen III/31
— von Sozialleistungsträgern an Sicherheitsbehörden IV/23
— aus Standesamtsregistern an die Presse IV/12
— aus Wählerverzeichnissen an politische Parteien II/10, III/12
— aus zentralen Namenskarteien der Staatsanwaltschaften IV/27

Datenzentrale Schleswig-Holstein
— gemeinsame Schulungsveranstaltungen mit der — II/7
— Kontakte des Landesbeauftragten zur — I/9
— Unterstützung bei der Erstellung des Dateienregisters durch die — II/27
— Vertragsgestaltung bei der Auftragsdatenverarbeitung durch die — III/14, III/41, IV/40, IV/41

Dokumentationspflichten
— bei einem automatisierten Datenabgleich III/28, IV/21, IV/30
— bei Einsatz von EDV-Systemen III/39, IV/39
— bei der Einsichtnahme der Polizei in Meldedateien I/15
— bei der Überwachung der Auftragsdatenverarbeitung II/29

E

Einsichtsrecht in die Handwerksrollen III/37

Einwilligung der Betroffenen
— zur Aufnahme der Anschriften in Adreßbüchern II/8, IV/11
— zur Aufnahme in Geburtstagslisten des Arbeitgebers IV/25
— zur Bekanntgabe eines Grundstückerwerbs IV/24
— zur Namensnennung in Kurzeitungen III/24
— zur Übermittlung von Krankenhausdaten IV/33
— zur Übermittlung eines Suchtberichts IV/33
— zur Veröffentlichung von Jubiläumsdaten IV/10
— zur Veröffentlichung von Standesamtsdaten IV/12
— zur Verwertung archivierter Daten IV/13
— zur Verwertung gesperrter Daten zu wissenschaftlichen Zwecken I/12, II/23, III/32, IV/35
— zur Verwertung von Kraftfahrzeugdaten I/10
— zur Weitergabe von Anträgen an kommunale Vertretungskörperschaften IV/12, IV/43
— zur Weitergabe von Daten an Krankenhausseelsorger III/36, IV/35

Einwohnermeldewesen s. a. Landesmeldegesetz
— Aufgabenstellung des — II/7
— Auswirkungen des Melderechtsrahmengesetzes III/8
— Prüfung schutzwürdiger Belange bei Datenübermittlungen an nichtöffentliche Stellen I/11, I/14, II/8, IV/10
— Verwaltungsvorschriften zum Landesmeldegesetz II/8

Elternbeiräte
— Schüler- und Elterndaten an — II/22, III/34

Energieversorgungsunternehmen
— Verwertung von Katasterdaten III/25

Entbürokratisierung durch datenschutzrechtliche Maßnahmen III/5

Erkennungsdienstliche Daten
— Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Aufbewahrung und Übermittlung von — IV/17, IV/19
— Jugendlicher IV/18
— Richtlinien über — IV/16
— Übermittlung an das Bundeskriminalamt IV/16

Europa-Wahlordnung
— datenschutzrechtliche Verbesserung der — II/10

F

Familienverbund im Melderecht II/9

Forschung
— anonymisierte Datenerhebung III/31
— Auswertung gerichtlicher oder behördlicher Daten I/12
— Blanko-Einwilligungen von Krankenhauspatienten IV/33
— Genehmigungsverfahren bei der Verwertung von Sozialdaten IV/31
— Grundsätze zur Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen dem Datenschutz und der — II/23, III/31, IV/34
— Hinweis auf die Freiwilligkeit bei der Teilnahme an Forschungsvorhaben I/12, II/24
— Laien — II/24
— Nutzung von archivierten Verwaltungsdaten III/12, IV/13
— private Heimat — II/24
— Verfahren bei der Erhebung von Daten I/12, II/23, IV/34
— Verwertung gesperrter Daten III/32, IV/35

Fragebogen
— bei der Einschulung von Kindern II/22, III/34

Frauenhäuser
— Datenspeicherungen in privat-rechtlich geführten — III/30

Freigabe
— von EDV-Verfahren IV/37
— Überprüfung von Fremd-Software IV/40

Freiwilligkeit der Datenpreisgabe
— bei Antragstatbeständen IV/13, IV/33, IV/43
— beim Ausfüllen von Personalfragebogen IV/41
— Gestaltung der Einwilligungserklärungen IV/33

Fremdarbeiterkartei
— wissenschaftliche Auswertung einer — II/24, III/6

Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen III/4

G
Geburtsdaten
— im postalischen Anschriftenfeld I/11
— Veröffentlichung von Jubiläen I/11, III/11
— in Wählerverzeichnissen II/10, III/12

Gefahrenabwehr
— Speicherung von Daten zum Zwecke der — IV/16

Genehmigungsverfahren
— bei Offenbarung von Sozialdaten IV/31

Gesundheitsbogen in Schulen II/21, III/34

Gesundheitsdienstgesetz
— personenbezogene Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der medizinischen Information, Dokumentation und Statistik I/15

Gesundheitswesen
— Datenaustausch zwischen der Landesschirmbildstelle und Hausärzten II/20
— Einwilligungserklärungen der Patienten IV/33
— Geheimhaltungspflichten II/19
— Informationsaustausch zwischen Hausarzt, Krankenhaus und Versicherungen II/2
— medizinische Informations- und Verbundsysteme II/19
— Röntgen-Reihen-Untersuchungen II/20

Gewerberegister
— Auskünfte aus dem — II/16
— Verhältnis der — zum Handelsregister II/17

Grundbuch
— Datenumfang bei Grundbuchabschriften II/14
— Nachweis des berechtigten Interesses bei —einsicht II/14

Grundrecht auf Datenschutz III/45

Grundstücksvergabe
— Bewerberkarteien IV/24
— öffentliche — IV/25

Gutachten des Landesbeauftragten
— auf Antrag der Landtagsfraktionen III/7

I/J
Industrie- und Handelskammern
— Verwertung von Daten aus dem Schuldnerverzeichnis II/13, III/43, IV/26

Informationssysteme der Polizeibehörden
— Erforderlichkeit der — IV/17
— Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Speicherung von Daten in IV/16, IV/17
— Grundsätze für die Ausgestaltung der — III/20

— Kriminalaktennachweis IV/17
— Neukonzeption des INPOL-Systems III/16, IV/14
— Polizeiliche Erkenntnisdatei III/13
— Spurendokumentationssysteme IV/17
— Übernahme der Daten des Kraftfahrt-Bundesamtes in die — III/28

Internationaler Datenschutz I/20, II/31, IV/51

Jubiläumsdaten I/11, III/11, IV/10

K

Katasterbuchwerk

— Datenumfang bei Auszügen aus dem — III/25
— Einsicht in die Liegenschaftsbücher III/24

Kinder

— Auflösung des melderechtlichen Familienverbundes nach Volljährigkeit der — II/9
— Speicherung von Daten über — in kriminalpolizeilichen Sammlungen IV/15

Kirchen

— kirchliche Einrichtungen II/25, III/35, IV/36
— Sonderstatus der — II/25
— Suchdienst der — IV/36
— Übermittlung von Meldedaten an die — II/9, II/25
— Übermittlung von Patientendaten an die — III/36, IV/35
— verfassungsrechtliche Autonomie der — III/36

Kommunale Vertretungskörperschaften

— Beratung der Fraktionen der — durch den Landesbeauftragten III/8
— Datenübermittlungen zwischen der Kommunalverwaltung und den — IV/13, IV/43

Kommunalverwaltungen

— automatisierte Datenverarbeitung in den — IV/38

Kompetenzgrenzen des Landesbeauftragten III/7, III/26, III/29

Konferenzen

— der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz I/17, III/43
— der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder I/17, II/31

Kontrollmitteilungen

— Erstellung von — für die Finanzämter IV/29

Kraftfahrer-Nachschulung II/18

Kraftfahrt-Bundesamt

— Datenübermittlungen von den Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen an das — III/27
— Veräußerung von Anschriftenmaterial durch das — I/10

Kraftfahrzeug-Zulassungsdaten
- automatisierter Abgleich mit Daten der Polizeibehörden III/28
- Einwilligung zur Veräußerung von — I/10
- Halteranfragen durch die Polizeibehörden II/18

Krankenhäuser
- Patientenaufnahmeanträge in — IV/33
- Übermittlung eines Suchtberichts durch die — IV/33

Krankenhausseelsorge
- Übermittlung von Patientendaten an die — III/36, IV/35

Kreditschutzorganisationen
- Datenerhebung der Polizeibehörden bei — III/19, IV/20

Kriminalpolizeiamt
- datenschutzrechtliche Einordnung des — III/13
- Inhalt und Grenzen der Informationssysteme des — II/11, IV/14
- Prüfung im Zuständigkeitsbereich des — II/12, III/13

Kriminalpolizeiliche Sammlungen s. a. Informationssysteme der Polizeibehörden
- erkennungsdienstliche Einrichtungen IV/16
- Kriminalaktennachweis IV/17
- Lichtbildkarteien IV/18
- Richtlinien für die Führung — II/12, III/16, III/20, IV/15
- Spurendokumentationssysteme IV/17

L

Landesarchivgesetz
- Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung durch ein — IV/13

Landesdatenschutzregister
- Automatisierung des — IV/36
- Informationswert des — IV/36

Landesmeldegesetz
- datenschutzrechtliche Grenzen des Familienverbundes II/9
- einheitlicher Datensatz für die Meldedateien IV/9
- fehlende Bestimmungen zur Datenübermittlung im — II/7
- Grundsätze für die Konzeption eines neuen — III/8, IV/9
- Verhältnis des — zum Melderechtsrahmengesetz III/9
- Verwaltungsanweisungen zum — II/8

Lehrerstatistik III/23

Liegenschaftskataster s. Katasterbuchwerk

Löschung von Daten
- in Schuldnerverzeichnissen II/14
- bei den Sicherheitsbehörden I/13
- nach Wegfall der Speicherungsgrundlagen III/18

M

Markt- und Meinungsforschungsinstitute
- Übermittlung von Meldedaten an — III/11

Medien
- datenschutzrechtliche Beurteilung der neuen — III/47, IV/46

Medizinische Informationssysteme
- Anonymisierung von Daten in — III/31
- Automatisierung von — II/18
- Empfehlung des Europäischen Parlaments zur Nutzung von — II/19
- personenbezogener Informationsaustausch zwischen Ärzten, Krankenhäusern und — II/20
- Sperrung von Daten in — III/31

Medizinische Statistiken III/32

Meldegeheimnis III/9

Melderechtsrahmengesetz
- Auswirkungen des — auf die Praxis der Meldebehörden II/8, III/8
- Verhältnis zum Landesmeldegesetz III/9

Melderegister
- Auskünfte aus dem — I/11, I/14, II/7, III/9, III/25, IV/10, IV/35
- Zugriff der Polizei auf die — I/15

Meldescheine
- Grenzen des Familienverbundes auf — II/9
- Weitergabe von — an ehrenamtliche Bürgermeister II/9

Mieterdaten
- gerichtliche Verwertung von — IV/23

Mietspiegel
- Beweiswürdigung aufgrund personenbezogener Daten II/15, IV/23

Mitteilungen in Strafsachen III/25, IV/26

N

Nachrichtendienstliche Informationssysteme
- Löschung von Daten in — II/21
- Übermittlung von Daten aus — III/22

Nachschulung von Kraftfahrern
- Vertragsgestaltung bei der — II/18

Novellierung des Datenschutzrechts
- in bezug auf die Datenverarbeitung der Steuerverwaltung IV/29
- Entwürfe der Bundestagsfraktionen III/44
- Erfahrungen des Landesbeauftragten mit dem Landesdatenschutzgesetz IV/48
- Verhältnis zu bereichsspezifischen Lösungen III/44
- Zeitpunkt der — II/4, II/30, IV/47

O

Öffentlichkeitsarbeit des Landesbeauftragten

- Bürgerbrief IV/52
- Förderung des Datenschutzbewußtseins bei den Bürgern I/7, II/4
- Hinweise zur Durchführung des Landesdatenschutzgesetzes I/16
- Informationsbroschüre zum Datenschutz II/4
- Kontakte zu Herstellern und Anwendern III/43, III/46
- Kontakte zur Verwaltung I/8, II/7, IV/52
- Pressekonferenzen IV/8, IV/52
- Schulungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Datenzentrale II/7

Online-Anschlüsse IV/36, IV/30, IV/50

Ordnungswidrigkeiten

- Inhalt und Aufbau des Anhörungsbogen bei Verkehrs – II/17, III/18

Organisatorische Maßnahmen

- zur Verbesserung der Datensicherung IV/38

P

Parlament

- parlamentarische Behandlung der Tätigkeitsberichte III/6, IV/7
- Stellung des Landesbeauftragten gegenüber den Fraktionen des — III/7

Patientendaten

- anonymisierte Verarbeitung von — zu wissenschaftlichen Zwecken III/31, IV/34
- Einwilligung zur Weitergabe von — IV/33
- Verwertung von — in medizinischen Informationssystemen II/9
- Weitergabe von — an Kirchen III/36, IV/35

Personaldaten

- Erhebung von — über Bewerbungsunterlagen IV/26
- Erhebung von — über Personalfragebogen IV/41
- Sperrung von — IV/42
- Veröffentlichung von — IV/25

Personalinformationssysteme

- datenschutzrechtliche Zulässigkeit von — IV/26

persönliche Zuverlässigkeit

- beim Erwerb eines Taxischeins II/17
- Prüfung der — nach dem Sprengstoffgesetz III/19

Polizeibehörden

- Informationsgewinnung der — bei Unternehmen und Privatpersonen III/19, IV/20
- Informationssysteme der — II/11, IV/14
- Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der — II/11
- Verwertung polizeilicher Auskünfte III/19

— Zugriff der — auf die Kraftfahrzeug-Zulassungsdaten II/18
— Zugriff der — auf die Melderegister I/15, III/9
— Zusammenarbeit mit der Presse IV/19

Polizeiliche Erkenntnisdatei
— Aliasdaten III/15
— Daten über Homosexuelle III/18
— datenschutzrechtliche Verantwortung für die — III/13
— Datensicherung bei der — III/14
— ergänzende Personeninformationen III/15
— Fahndungsdaten III/14
— Haftdaten III/14
— Hinweise auf körperliche Merkmale und Begehungsweisen III/14
— Personengrunddaten III/14

Postkarten
— Verwendung von — bei der Korrespondenz mit Bürgern III/40

Presse
— Datenübermittlungen der Polizei an die — IV/19
— Übermittlung von Jubiläumsdaten an die — I/11

Prüfungsmaßnahmen des Landesbeauftragten
— Datensicherung III/39, IV/44
— Datenverarbeitung im Auftrag II/28, III/40, IV/40
— formale Pflichten der speichernden Stellen III/40
— geordnete Belegvernichtung IV/43
— im kommunalen Bereich IV/37
— Kompetenz im Bereich der Steuerverwaltung II/15
— Konzeption der — I/19, IV/37, IV/45
— Meldungen zum Datenregister I/18, III/41
— im Zuständigkeitsbereich des Kriminalpolizeiamtes II/12

R

Rasterfahndungen der Polizeibehörden II/11, III/15, IV/20

Religionsgemeinschaften s. Kirchen

richterliche Wahrheitsfindung
— Beweiswürdigung aufgrund personenbezogener Gutachten in Mietsachen II/15

Richtlinien
— für erkennungsdienstliche Maßnahmen IV/16
— über kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen II/12, III/17, III/20, IV/15
— über die Lichtbildkartei der Polizeibehörden IV/18

Röntgen-Reihen-Untersuchungen
— Übermittlung der Befunde an die Hausärzte II/20

S

Schulärztliche Untersuchungen

— Fragebogen in Vorschulen III/35
— Gestaltung des Schüler-Gesundheitsbogens II/21

Schüler- und Studentendaten

— datenschutzrechtliches Spannungsfeld zwischen Persönlichkeitsrecht und pädagogischer Notwendigkeit III/34
— Erforderlichkeit von — II/21, III/23

Schuldnerverzeichnis II/13, III/25, IV/26

Schulische Gutachten über jugendliche Zeugen und Beschuldigte III/35

„Schwarze Listen" III/28

Sicherheitsbehörden

— Auskünfte über Datenspeicherungen der — I/13
— Datensicherungsmaßnahmen bei — III/14
— Datenweitergabe durch — III/21, IV/22
— Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung bei den — II/11, II/31, III/14
— Transparenz bei der Datenverarbeitung der — II/11, IV/14, IV/22
— Überwachung der — durch den Landesbeauftragten III/13, IV/22

Software

— Aufträge zur Erstellung von — IV/38
— Einsatz von Fremd-Software IV/39

Sozialgesetzbuch

— Auskunftsverpflichtungen nach dem — IV/34
— Datenschutzregelungen im — III/29, IV/30
— Novellierung des — III/29
— Sozialgeheimnis II/19, III/30, IV/30

Sozialhilfe

— Datenerhebungen bei der — IV/42

Sperrung von Daten

— im Bereich der Personalverwaltung IV/42
— Verwertung gesperrter Daten zu wissenschaftlichen Zwecken II/24, III/32, IV/64
— Wirkung der Archivierung von Daten III/12, IV/13, IV/35

Staatsanwaltschaften

— Geschäftsstellenautomation der — IV/28
— zentrale Namenskarteien der — IV/27

Standesamtsdaten

— Bekanntgabe von — in der Presse IV/12
— Berufsbezeichnung in Aufgebotsaushängen IV/10
— Datenerhebungen aufgrund von Aufgebotsniederschriften IV/11
— Einwilligung zur Veröffentlichung von — IV/12

Statistiken
- Hochschul — III/23
- Lehrer — III/23
- Rückgriffsmöglichkeiten bei anonymisierten — I/14

Statistikgesetz III/23

Statistisches Landesamt
- Funktion des — als Auftragnehmer und speichernde Stelle III/22

Steuerverwaltung
- Berücksichtigung der Probleme bei der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes IV/49
- Datenerhebungen und -übermittlungen der — III/26
- Kontrollrecht des Landesbeauftragten in der — II/15, III/26, IV/29
- Umfang der Datenspeicherungen der — III/26
- Veröffentlichung der Dateien der — II/15
- Verwertung von Kontrollmitteilungen IV/29

Strafprozeßordnung
- Konkretisierung gesetzlicher Tatbestände IV/15
- polizeiliche Befragungen nach § 161 — IV/20

Studenten-Operations-System III/33

Subsidiäre Wirkung der Datenschutzgesetze II/5, III/29

Suchtberichte
- Übermittlung von — an Sozialleistungsträger IV/33

T

Tätigkeitsberichte des Landesbeauftragten
- Entscheidungshilfen für die Verwaltung IV/8
- Funktion der — IV/7
- parlamentarische Behandlung der — III/6, IV/7
- Wirkung der — in der Presse IV/8

Technische Zukunftsfragen
- Beherrschbarkeit der Systeme III/47
- Datensicherung bei dezentralisierter Datenverarbeitung III/46
- Telekommunikation III/46, IV/46
- Verantwortung der Hersteller und Anbieter IV/46

Telefonische Auskünfte
- Identitätsprüfungen bei — II/16, III/14, III/32

Transparenz der Datenverarbeitung
- Dateienregister als Beitrag zur — III/38
- im Hochschulbereich III/33
- im Sicherheitsbereich II/11, IV/14

U
Übersicht über gespeicherte Daten III/40

Übertragung von zusätzlichen Aufgaben auf den Landesbeauftragten I/5

V
Verfassungsschutzbehörde s. Sicherheitsbehörden

Verkehrsordnungswidrigkeiten s. Ordnungswidrigkeiten

Verkehrssünderdateien III/28

Verkehrszentralregister
— Anschluß an das INPOL-System III/27

Verpflichtung auf das Datengeheimnis III/40, IV/32

Verträge zwischen Staat und Bürgern
— datenschutzrechtliche Beurteilung IV/50

Vertragsgestaltung bei der Auftragsdatenverarbeitung
— rechtliche und tatsächliche Verhältnisse zwischen Auftragnehmern und Auftraggebern I/19, II/28, IV/40
— schriftliche Fixierung der Datensicherheitsmaßnahmen II/29, IV/43
— zwischen Behörden und Software-Häusern IV/38
— zwischen sonstigen Behörden und der Datenzentrale III/40
— zwischen dem Innenminister und der Datenzentrale III/14

Verwaltungsanweisungen
— datenschutzrechtliche Bedeutung von — I/4, I/16, II/6, II/18, II/20
— im Sozialbereich IV/32

Vordruckgestaltung
— Hinweis auf die Freiwilligkeit der Angaben IV/33, IV/42

Vorschule
— Fragebogen in der — II/22, III/34

W
Wählerverzeichnisse
— Auslegung der — III/12
— Datenübermittlung aus — II/10, III/12
— Streichung der Geburtsdaten in — III/12

Willensbildung der Verwaltung
— beim Einsatz von Fremd-Software IV/39

Wissenschaftliche Zwecke s. Forschung

Wohngeldverfahren
— Datenerhebungen im — IV/42

Z

Zeugen
— Vorlage einer polizeilichen Lichtbildkartei IV/19

Zeugnisverweigerungsrecht des Landesbeauftragten II/30, IV/49

Zivilprozeßordnung
— Schuldnerverzeichnis nach der — II/13

Zugangskontrollsysteme
— Nutzung von — als Personalinformationssysteme IV/26

Zweckentfremdung von Daten
— Verbot der — IV/49